

## **I. Regionalplanung - Raumordnung**

### **1. Darstellungsprivileg**

1. § 35 III 3 Halbsatz 1 BauGB 1987 verleiht den Zielen der Raumordnung und Landesplanung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines raumbedeutsamen Außenbereichsvorhabens keinen strikten und unabdingbaren Geltungsanspruch.

2. Ob ein Außenbereichsvorhaben einem Raumordnungsziel widerspricht, ist unter der Geltung des BauGB 1987 auf Grund einer die gesetzlichen Vorgaben "nachvollziehenden Abwägung" zu entscheiden, in der das konkrete Vorhaben den berührten raumordnerischen Zielen gegenüberzustellen ist. Diese konkretisierende Rechtsanwendung unterliegt uneingeschränkt der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle.

3. Ein im Außenbereich privilegiertes Gipsabbauvorhaben kann dem in einem Regionalplan festgelegten Ziel "Vorranggebiet für Erholung" widersprechen und unzulässig sein, wenn dieses Ziel räumlich und sachlich hinreichend bestimmt ist.

Eine strikte Rechtsbindung Privater an Zielaussagen eines Regionalplans kann nur dann in Betracht gezogen werden, wenn auf der Stufe der Regionalplanung verfahrensrechtlich sichergestellt ist, dass die betroffenen Privatpersonen ihre Eigentumsbelange geltend machen können. Ein derartiges Beteiligungserfordernis sahen (aber) weder das Raumordnungsgesetz a. F. noch das baden- württembergische Landesplanungsgesetz vom 10. Oktober 1983 (GVBl S. 621) vor.

Die raumbedeutsamen Funktionen einer Außenbereichsfläche, die wie hier in einer gebietsförmigen Vorrangausweisung der Regionalplanung erfasst werden, und das Bedürfnis nach einer überörtlichen raumordnerischen Gesamtplanung werden die Versagung einer Vorhabengenehmigung im Hinblick auf die Sozialbindung des Eigentums in aller Regel auch als verhältnismäßig erscheinen lassen. Durch die Festlegung eines Vorrangbereiches wird die Privatnützigkeit eines betroffenen Grundstücks zwar eingeschränkt, aber in der Regel nicht beseitigt. Ein Eigentümer muss es grundsätzlich hinnehmen, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung des Grundstücks verwehrt wird. Art. 14 I GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums (BVerfGE 100, 226 <242 f.>).<sup>1</sup>

### **2. Klagerechte Naturschutzverband**

1. Ein Naturschutzverband kann aus § 29 I S 1 Nr. 4 BNatSchG die Zulassung eines fakultativen Rahmenbetriebsplans anfechten, so weit er geltend macht, dass die Zulassung in einem beteiligungspflichtigen Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung hätte erfolgen müssen. Die gerichtliche Kontrolle beschränkt sich insoweit auf die Prüfung, ob durch die angefochtene Zulassung das Mitwirkungsrecht des Naturschutzverbandes verletzt ist. Die faktische Mitwirkung eines Naturschutzverbandes bei der Zulassung eines fakultativen Rahmenbetriebsplans kann die Beteiligung in einem Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 29 I S 1 Nr. 4 BNatSchG nicht ersetzen.

2. Die landesrechtlich durch § 65 BbgNatSchG (NatSchG BB) für Naturschutzverbände eröffnete Möglichkeit, Behördenentscheidungen unabhängig von der Geltendmachung einer Verletzung eigener (Beteiligungs) Rechte überprüfen zu lassen, beschränkt sich auf diejenigen Entscheidungen, bei denen ein Mitwirkungsrecht besteht.

3. Die Übergangsregelung des Einigungsvertrages (Anlage I Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III Maßgabe Nr. 1h)bb)) bewirkt eine auf das Gesamtvorhaben bezogene Befreiung von der UVP-Pflicht für solche Bergbauvorhaben, bei denen das Verfahren zur Zulassung des Betriebs nach Maßgabe des DDR-Rechts bereits vor dem 3. Oktober 1990 begonnen wurde. Dies gilt erst recht für Vorhaben, die wesentliche Schritte des Zulassungsverfahrens nach DDR-Recht bereits durchlaufen haben und auf dieser Grundlage seit Jahren betrieben werden.

4. Die UVP-Richtlinie des Rates verbietet keine Befreiung eines Bergbauvorhabens von der UVP-Pflicht durch eine nationale Übergangsvorschrift, die darauf abstellt, dass das Verfahren zur Zulassung des Betriebs vor dem maßgeblichen Stichtag eingeleitet worden ist.<sup>2</sup>

### **3. Bauleitplanung als Abwägungsmaterial**

1. Kommunale Bauleitplanungen gehören bei der Aufstellung Regionaler Raumordnungsprogramme grundsätzlich zu dem abwägungsrelevanten Material.

In die Abwägung eingestellt werden können und müssen indes nur solche gemeindlichen Belange, die die Gemeinden nach ordnungsgemäßer Beteiligung während der Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms gegenüber dem Regionalen Planungsverband geltend gemacht haben und die diesem deshalb als abwägungsrelevantes Material auch bekannt sind bzw. bekannt sein müssen; dies folgt aus Sinn und Zweck des in § 5 II 2 ROG aF, § 9 III 1 LPlG M-V (LPlG MV) geregelten Beteiligungsverfahrens.

---

<sup>1</sup> BVerwG, Urt. v. 19.7.2001 - 4 C 4/00 - DVBl 2001, 1855 = Info BRS 2001, Heft 6, 7-9 = UPR 2002, 33 = BauR 2002, 41 = DÖV 2002, 76 = NuR 2002, 49 = ZfBR 2002, 65 = Buchholz 406.11 § 35 BauGB Nr. 349 = BB 2002, Heft 2, 63 = IBR 2002, 165 = IBR 2002, 165 mit Anm. Sönke Anders.

<sup>2</sup> OVG Frankfurt (Oder), Urt. v. 28.6.2001 - 4 A 115/99 - ZfB 2001, 257 = DVBl 2001, 1874 = NJ 2002, 51 = UPR 2002, 118 = ZUR 2002, 112.

Der Regionale Planungsverband ist nicht verpflichtet, unabhängig von den im Zuge der Erarbeitung eines Raumordnungsprogramms eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen von Amts wegen nach möglicherweise betroffenen kommunalen Belangen zu forschen und diese in die Abwägung einzustellen.<sup>3</sup>

#### **4. Verhältnis zur Fachplanung**

Ein Landkreis, der nicht Träger des öffentlichen Schienenpersonennahverkehrs ist, wird durch die Entwidmung eines Abschnitts einer stillgelegten ehemaligen Bundesbahnstrecke auch dann nicht in wehrfähigen Belangen als Träger der regionalen Raumplanung betroffen, wenn die Wiederherstellung der Strecke und die Wiederaufnahme des Eisenbahnverkehrs auf ihr in dem Regionalen Raumordnungsprogramm als Ziele der Raumordnung genannt werden.<sup>4</sup>

#### **5. Gestaltungsraum der Bauleitplanung**

1. Ein Bebauungsplan, der die Errichtung eines Einkaufszentrums ermöglicht, kann auch dann städtebaulich gerechtfertigt sein, wenn sich ein privater Investor als Gegenleistung für die Übereignung der gemeindlichen Flächen, auf denen das Einkaufszentrum errichtet werden darf, gegenüber der Gemeinde zur Errichtung eines Sportstadions verpflichtet (sog. Utrechter Modell).

2. § 24 III LEPro NRW (LdEntwPrg NW) bindet die Bauleitplanung der Gemeinde insoweit, als er den Rahmen der örtlichen Bauleitplanung bestimmt.<sup>5</sup>

#### **6. Naturschutz**

1. Die Ausweisung eines "Schutzbedürftigen Bereichs für Naturschutz und Landschaftspflege" (Maßstab 1 : 100.000) ist regelmäßig nicht parzellenscharf verbindlich; eine Ausnahme gilt nur, wenn ein entsprechender Wille des Plangebers entweder im Regionalplan selbst oder in von ihm in Bezug genommenen Unterlagen zum Ausdruck gekommen ist.

2. Schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 13 BImSchG auch eine im behördlichen Ermessen stehende Entscheidung (hier: Ausnahmezulassung nach § 24a IV NatSchG (NatSchG BW)) mit ein, so kann in einem auf ihre Erteilung abzielenden Klageverfahren nur ein Bescheidungsantrag nach § 113 V 2 VwGO Erfolg haben.<sup>6</sup>

#### **7. Anpassungspflicht**

1. Zum Schutz einer das Orts- und Landschaftsbild prägenden und in besonderem Maße erhaltenswerten lockeren Villen-Einzelhausbebauung in Hanglage können die überbaubaren Grundstücksflächen abwägungsfehlerfrei im Wesentlichen auf den vorhandenen Gebäudebestand beschränkt werden. Dient der Bebauungsplan dem Erhalt dieser gebietstypischen Bebauung, liegt keine Negativplanung vor.

2. Die Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung ist nicht verletzt, wenn im Planbereich für einzelne Grundstücke Flächen für Wald entsprechend dem vorhandenen Bestand festgesetzt werden, obwohl der Regionalplan diese Flächen als "Siedlungsfläche Wohnen" kennzeichnet.

3. Zu den Voraussetzungen von Wald im Sinne des § 2 I LWaldG (WaldG BW).

4. Zum Verstoß gegen das Entwicklungsgebot nach § 8 II BauGB, wenn der Bebauungsplan Festsetzungen im Einklang mit dem Regionalplan, jedoch entgegen den Darstellungen des Flächennutzungsplans trifft.<sup>7</sup>

1. Die verfassungsrechtlich gewährleistete Planungshoheit der Kommunen wird u. a. durch § 1 IV BauGB eingeschränkt. Danach sind die Kommunen insbesondere verpflichtet, ihre Bauleitpläne, die einem entsprechenden Verfahren der Raum-, Landes- oder Regionalplanung zeitlich nachfolgen, den Zielen der Raumordnung anzupassen.

2. Die bei der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens aufgetretenen formellen und materiellen Fehler können nicht in einem dem Raumordnungsverfahren nachfolgenden bau(ordnungs)rechtlichen Verfahren geltend gemacht werden.<sup>8</sup>

#### **8. Beteiligung der Gemeinden**

1. Genehmigt die Bezirksregierung ein Regionales Raumordnungsprogramm mit Auflagen, die eine raumordnerische Zielbestimmung verändern, muss die Gemeinde, für die die Zielbestimmung eine Anpassungspflicht begründet, vor dem Beitrittsbeschluss gehört werden.

---

<sup>3</sup> OVG Greiswald, Urt. v. 19.1.2001 - 4 K 9/99 = NVwZ 2001, 1063 = BauR 2001, 1379 = Info BRS 2001, Heft 5, 20 = DVBl 2001, 940 = UPR 2001, 239 = NJ 2001, 438 = DÖV 2001, 744 = VA 2001, 127 = VA 2001, 127 mit Anm. Christian Peter.

<sup>4</sup> OVG Lüneburg, B. v. 20.12.2000 - 7 L 1941/00 - NdsRpfl 2001, 165 = NdsVBl 2001, 143 = DÖV 2001, 524 = UPR 2001, 316 .

<sup>5</sup> OVG Münster, Urt. v. 7.12.2000 - 7a D 60/99.NE - NVwZ-RR 2001, 635 = DVBl 2001, 657 = Städte- und Gemeinderat 2001 (5), 30 = Info BRS 2001, Heft 3, 10 = BauR 2001, 1054 = NWVBl 2001, 349 = BRS 63 Nr. 34 (2000) = ZfIR 2001, 229 = Mitt NWStGB 2001, 70 = UPR 2001, 320 = ZfBR 2001, 428 = ZfIR 2001, 229 mit Anm. Herbert Grziwotz = DVBl 2001, 661 mit Anm. Werner Hoppe.

<sup>6</sup> VGH Mannheim, Urt. v. 21.11.2000 - 10 S 1322/99 - ESVGH 51, 119 (LS) = VGHBW-Ls 2001, Beilage 4, B 3 = NuR 2001, 399 = VBIBW 2001, 319 = BImSchG-Rspr § 13 Nr. 9 = BRS 63 Nr. 228 (2000) = DVBl 2001, 670 (LS) = UPR 2001, 200 (LS) = ZfBR 2001, 287 (LS) = DÖV 2002, 41 (LS)

<sup>7</sup> VGH Mannheim, Urt. v. 15.12.1999 - 3 S 3244/98 - VGHBW-Ls 2000, Beilage 5, B 5.

<sup>8</sup> VG Dessau, Urt. v. 1.11.1999 - 1 B 496/99 DE - NVwZ-RR 2000, 207 = BRS 62 Nr. 42(1999) = NJ 2000, 107 (LS) = ZfBR 2000, 144.

Zum Abwägungsspielraum des Trägers der Regionalen Raumordnung bei der Ausweisung von Vorranggebieten für die Rohstoffgewinnung auf der Grundlage des Landesraumordnungsprogrammes.

Zur Wirkung von Raumordnungszielen auf die Zulässigkeit privilegierter Außenbereichsvorhaben.<sup>9</sup>

### **9. Bekanntmachung**

1. Eine Rechtsvorschrift ist erst mit ihrer rechtswirksamen Verkündung im Sinne von § 60a I S 1 NatSchG (NatschG BW) "erlassen".

2. Bei der Ersatzverkündung nach § 3 VerkG (RVVerkG BW) wird die Verkündung erst mit dem Ablauf der Auslegungsfrist nach § 3 I VerkG (RVVerkG BW) rechtswirksam.<sup>10</sup>

### **10. Darstellungsprivileg mit Zielqualität**

1. Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind nach § 35 III S 3 Halbs 1 BauGB 1987 nicht mehr wie nach altem Recht lediglich öffentliche Belange, sondern strikt einzuhaltende rechtliche Voraussetzungen; auch bei privilegierten Vorhaben ist daher eine (nachvollziehende) Abwägung ausgeschlossen.

2. Zur Rechtmäßigkeit der Festlegung eines Bereiches mit Vorrang für die Erholung in einem Regionalplan.<sup>11</sup>

### **11. Abwägungserfordernisse**

Entscheidet sich der Plangeber für einen geringen Konkretisierungsgrad der Planung etwa deshalb, um sich beim Planvollzug viele Möglichkeiten offenzuhalten, so muss er bei der Abwägung die gesamte Bandbreite der auf ihrer Grundlage möglichen Nutzungen in den Blick nehmen und - vorausgehend - das hierfür notwendige Abwägungsmaterial ermitteln.<sup>12</sup>

### **12. Bauleitplanung und Landschaftsplanung**

1. Die Genehmigung der Darstellung von Bauflächen im Flächennutzungsplan für Bereiche, die von einer Landschaftsschutzverordnung erfasst werden, darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass die höhere Landschaftsbehörde die Aufhebung des Landschaftsschutzes zusagt.

2. Ob von einer Landschaftsschutzverordnung erfasste Flächen im Flächennutzungsplan als Bauflächen dargestellt werden dürfen, ist keine Frage des Widerspruchs zu sonstigen Rechtsvorschriften iSv § 6 II S 1 BauGB.

3. Zur Pflicht anderer Planungsträger, ihre Planungen dem Flächennutzungsplan nach § 7 S 1 BauGB anzupassen.

4. Der Landschaftsplan steht nach den Regelungen des LG NW (LandschG NW) in der Planungshierarchie unter dem Flächennutzungsplan und auf einer Stufe mit dem Bebauungsplan; er ist kein gegenüber der Bauleitplanung "höherrangiges" Recht.

5. Die weitgehende Abschaffung der rechtsaufsichtlichen Prüfung von Bebauungsplänen rechtfertigt es nicht, der rechtsaufsichtlichen Prüfung von Flächennutzungsplänen andere (strengere) Maßstäbe zugrunde zu legen.

6. Es ist verfehlt, für Ansiedlungen im Außenbereich, die etwa zwecks Lückenschließung ohnehin zur Bebauung anstehen, den Landschaftsschutz nur deshalb aufrechtzuerhalten, um mit gezielt vorgesehenen Befreiungen vom Landschaftsschutz das Baugeschehen steuern zu können.

7. Die als Ziele der Raumordnung zu wertenden landesplanerischen Vorgaben des Freiraumschutzes im LEP III lassen der Gemeinde Spielräume bei der Entscheidung, ob ein in der jeweiligen örtlichen Situation begründeter Bedarf für die Ausweisung von Bauflächen im Freiraum besteht.

8. Dass landesplanerische Zielsetzungen im LEPro nicht als die Bauleitplanung bindende Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu werten sind, wenn sie nur als Soll-Vorschrift oder in ähnlicher Weise nicht strikt bindend formuliert sind, erscheint zweifelhaft.

9. Zu den landesplanerischen Zielsetzungen in § 20 II und 3 und § 24 II LEPro (LdEntwPrg NW).<sup>13</sup>

### **13. Bauleitplanung und Fachplanung**

1. Die Minderung kommunalpolitischen Interessen (hier: durch Abriss eines Autobahn-Kreuzungsbauwerks über stillgelegte Eisenbahnstrecke im Zuge des Autobahnausbaus) genügt nicht, um eine Verletzung vorhandener Rechte oder rechtlicher Befugnisse einer Gemeinde als möglich erscheinen zu lassen.

2. Eine Veränderung der verkehrlichen Infrastruktur eröffnet die Klagebefugnis nur, wenn das Gemeindegebiet oder Teile hiervon nachhaltig betroffen sind.

<sup>9</sup> OVG Lüneburg, Urt. v. 22.10.1999 - 1 K 4422/98 - NVwZ 2000, 579 = RdL 2000, 105 = NdsVBl 2000, 122 = BauR 2000, 1155 = NuR 2000, 525 = BRS 62 Nr. 41 (1999) = DVBl 2000, 216 (LS) = ZfBR 2001, 69 (LS).

<sup>10</sup> VGH Mannheim, Urt. v. 16.7.1999 - 5 S 2963/96 = ESvGH 50, 76 (LS) = NVwZ-RR 2000, 277 = VGHBW-Ls 1999, Beilage 10, B 2 = NuR 2000, 454 = DÖV 2000, 696 (LS).

<sup>11</sup> VGH Mannheim, Urt. v. 18.5.1999 - 10 S 1443/97- VGHBW-Ls 1999, Beilage 11, B 4-55 = ZfBR 2000, 63 = UPR 2000, 79 (LS).

<sup>12</sup> VGH München, Urt. v. 3.5.1999 - 1 N 98.1024 - BauR 1999, 1140 = VwRR BY 1999, 376 = BRS 62 Nr. 60 (1999) = IBR 1999, 384 (LS) = DVBl 1999, 1293 (LS) = StG 1999, 267 mit Anm. Christiane Steinmetz.

<sup>13</sup> OVG Münster, Urt. v. 11.1.1999 - 7 A 2377/96 - NuR 1999, 704 = BauR 2000, 62 = NWVBl 2000, 56 = BRS 62 Nr. 39 (1999) = UPR 1999, 359 = IBR 1999, 593 = IBR 1999, 593 mit Anm. Thomas Klindt.

3. Der Förderverein zur Erhaltung einer Eisenbahnstrecke wird durch den Wegfall eines Brückenbauwerks über die stillgelegte Bahnstrecke im Zuge eines Autobahnausbauprojekts nicht in eigenen Rechten verletzt.
4. Der Jagdpächter hat keinen Anspruch auf Erhaltung eines Brückenbauwerks (Autobahnunterführung), das - im Sinne eines günstigen Nebeneffekts - auch für eine Wildquerung benutzt wurde.<sup>14</sup>

#### **14. Rechte der regionalen Planungsträger**

Mit der Übertragung der Regionalplanung auf die Region Stuttgart ist nicht das Recht verbunden, sich gegen die Erteilung einer Baugenehmigung für ein Vorhaben zur Wehr zu setzen, das nach Ansicht der Region gegen die im Regionalplan enthaltenen Grundsätze der Raumordnung und der Landesplanung verstößt.<sup>15</sup>

1. Die Trägerschaft der Regionalplanung ist nicht nur Aufgabe und Kompetenz, sondern eigenes Recht der Regionalverbände im Sinne von VwGO § 42 Abs 2, da die Regionalplanung als Teil der Landesplanung durch die Regionalverbände als Träger der Selbstverwaltung (vgl. Verf BW Art 25 III S 3 und Art 69) ausgeübt wird und somit als Planungshoheit Teil von deren Selbstverwaltung ist. Das Weisungsrecht gemäß LPIG BW § 8 V steht dem nicht entgegen.

2. Einzelfall der Vereinbarkeit der Erteilung einer Baugenehmigung für ein SB-Warenhaus mit den Vorgaben des Landesentwicklungsplans und des Regionalplans Stuttgart.<sup>16</sup>

1. Der Träger der Regionalplanung wird durch die Zulassung eines Verbrauchermarktes im bauaufsichtlichen Verfahren auch dann nicht in seinen Rechten verletzt, wenn das Vorhaben seinen durch einen verbindlichen Regionalplan konkretisierten regionalplanerischen Vorstellungen widerspricht. Dem Regionalverband fehlt daher im gerichtlichen Eilverfahren nach § 80a III VwGO iVm § 80 V VwGO die erforderliche Antragsbefugnis.<sup>17</sup>

#### **15. Anhörungserfordernisse**

1a. In Thüringen hat gem. EinigVtr Art 3 die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung, wie sie durch GG Art 28 II als Mindeststandard gewährleistet wird, vom Wiederentstehen Thüringens als (neues) Bundesland gegolten und den Landesgesetzgeber des LKreising TH unmittelbar gebunden.

1b. Der VerfGH nimmt insoweit in einer singulären, eng begrenzten Sondersituation die Befugnis in Anspruch, als Prüfungsmaßstab für die Bestimmungen der - schon vor Inkrafttreten der Landesverfassung geltenden - Regelungen des LKreising TH GG Art 28 II als Mindestverbürgung der kommunalen Selbstverwaltung heranzuziehen (vgl. VerfGH Weimar, 1996-12-18, 2/95, NVwZ-RR 1997, 639ff).

2. Zur grundsätzlichen Befugnis des Gesetzgebers, aus Gründen des öffentlichen Wohls und nach Anhörung der betroffenen Gebietskörperschaften, Gebietsänderungen bis hin zur Auflösung von Gemeinden auch gegen deren Willen anzuordnen, vgl. VerfGH Weimar aaO.

3a. Das Anhörungsgebot erfordert, dass die Gebietskörperschaften von dem beabsichtigten Neugliederungsvorhaben rechtzeitig und mit dem wesentlichen Inhalt informiert werden. Die Stellungnahmen der Gebietskörperschaften sind vor der gesetzgeberischen Entscheidung zur Kenntnis zu nehmen und bei der Abwägung zu berücksichtigen.

3b. Hier: Die Beschwerdeführerin hat rechtzeitig und umfassend Kenntnis von der beabsichtigten Neugliederungsmaßnahme erlangt. Insbesondere ist die Mitgliedschaft der Beschwerdeführerin in einer Verwaltungsgemeinschaft unmaßgeblich, da der Gesetzgeber von Verfassungen wegen nicht gehindert war, eine Neugliederung auf Kreisebene (vgl. GemNGIG TH) mit zeitlichem Vorrang zu betreiben, bevor er eine Territorialreform auf Gemeindeebene durchführt.

4. Zu dem vom VerfGH im Hinblick auf die verfassungsgerichtliche Kontrolle bei der Eingliederung von Umlandgemeinden in die kreisfreien Städte entwickelten Drei-Stufen-Modell vgl. VerfGH Weimar aaO. Demgemäß hat der VerfGH auf der ersten Stufe die Gemeinwohlorientierung der Neugliederungsmaßnahme, auf der zweiten Stufe die Leitbilder und Leitlinien der Neuordnung und auf der dritten Stufe den konkreten einzelnen Neugliederungsfall verfassungsrechtlich zu würdigen.

5. Der Gesetzgeber durfte davon ausgehen, dass LKreising TH § 25 eine aus verfassungsrechtlicher Sicht ausreichende Sachverhaltsermittlung zu Grunde liegt und der Flächenbedarf der kreisfreien Stadt, in die die beschwerdeführende Gemeinde eingegliedert wird, nur im Wege der Gebietsvergrößerung durch Eingemeindungen gedeckt werden kann. Darüber hinaus spricht auch die Bewältigung einer sich entwickelnden Stadt-Umland-Problematik gerade für deren Eingemeindung.<sup>18</sup>

#### **16. Braunkohlentagebau**

1. Eine Fraktion des Landtags bleibt als Antragstellerin eines von ihr eingeleiteten Organstreits auch dann parteifähig, wenn sie wegen Ablaufs der Wahlperiode erloschen ist.

2. a) Eine Fraktion hat gegen den Landtag kein Recht darauf, dass er von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch macht. b) Eine Fraktion kann auch nicht in Prozessstandschaft für den Landtag gegen diesen geltend machen, er übe seine Gesetzgebungskompetenz nicht aus.

<sup>14</sup> BVerwG, Urt. v. 18.9.1998 - 4 VR 11/98 = Buchholz 407.4 § 17 FStrG Nr. 141 = NuR 1999, 631.

<sup>15</sup> VG Mannheim, Urt. v. 19.6.1998 - 8 S 1093/98 - ESVGH 48, 277 = VGHBW-Ls 1998, Beilage 8, B 1 = BWGZ 1998, 546 = VBIBW 1998, 461 = DÖV 1999, 476 = UPR 1999, 228 = BRS 60 Nr. 205 (1998).

<sup>16</sup> VG Stuttgart, Urt. v. 21.4.1998 - 14 K 420/98 - BWGZ 1998, 312.

<sup>17</sup> VG Stuttgart, Urt. v. 30.3.1998 - 11 K 7307/97 - DÖV 1998, 558.

<sup>18</sup> VG Weimar, Urt. v. 8.9.1997 - 9/95 = ThürVBl 1997, 276

3. Der Vorbehalt des Gesetzes begründet ein Recht des Landtags, dessen Verletzung von einer Fraktion des Landtags in einem Organstreit gegenüber einem einzelnen Minister geltend gemacht werden kann.
4. Die landesplanerische Ordnung des Braunkohlentagebaus durch Aufstellung und Genehmigung von Braunkohlenplänen gehört zu den wesentlichen Fragen, die auf Grund des Vorbehalts des Gesetzes nicht am Parlament vorbei entschieden werden dürfen.
  - 5 a) Die wesentlichen Fragen der Landesplanung des Braunkohlenabbaus hat der Landtag NW durch das Landesplanungsgesetz NW geregelt. b) In Anbetracht der eingehenden Regelung des Braunkohlenabbaus im Landesplanungsgesetz NW muss der Landtag weder über des "Ob" eines konkreten Tagebaus noch über dessen Standort oder räumliche Ausdehnung durch einen zusätzlichen Gesetzgebungsakt entscheiden.
    1. Zu Ls 3: Richtiger Antragsgegner ist nicht das Ministerium, sondern der iSv Verf NW Art 55 II mit eigenen Rechten ausgestattete Fachminister als Teil des obersten Landesorgans "Landesregierung".
    2. Im Organstreitverfahren kann nicht als Verletzung des Vorbehalts des Gesetzes gerügt werden, dass eine vom Landtag erlassene Ermächtigungsnorm auf den konkreten Einzelfall fehlerhaft angewandt worden sei, denn dem Landtag ist nicht allgemein die Möglichkeit eingeräumt, mit Hilfe des VerfGH eine Rechtskontrolle über die Landesregierung oder einzelne Minister auszuüben (vgl BVerfG, 1989-06-13, 2 BvE 1/88, BVerfGE 80, 188 <212>). Der Antragsteller kann insoweit nur geltend machen, dass der Fachminister durch seine Genehmigung die Grenzen der ihm gesetzlich an sich eingeräumten Handlungsmöglichkeit überschritten hat.
    3. Ebenso wenig kann im Organstreit zwischen dem Landtag und einer Fraktion geltend gemacht werden, dass das vom Landtag erlassene ermächtigende Gesetz die Regelungsmaterie (hier: die Braunkohlenplanung) nicht in der verfassungsrechtlichen Dichte regelt. Die Verfassungsmäßigkeit des ermächtigenden Gesetzes kann vielmehr nur Gegenstand eines Normenkontrollverfahrens sein.
    4. Zu Ls 4 u 5a: Das Rechtsstaatsprinzip und das Demokratieprinzip des Grundgesetzes verpflichten den Gesetzgeber, die wesentlichen Entscheidungen - insbesondere die für die Verwirklichung der Grundrechte wesentlichen - selbst zu treffen und sie nicht der Verwaltung zu überlassen (vgl BVerfG, 1981-10-20, 1 BvR 640/80, BVerfGE 58, 257 <268>). Andererseits kennt das GG weder einen Totalvorbehalt noch eine Kompetenzregel, nach der alle objektiv wesentlichen Entscheidungen vom Gesetzgeber selbst zu treffen sind (vgl BVerfG, 1984-12-18, 2 BvE 13/83, BVerfGE 68, 1 <109>). Vielmehr setzt das Grundgesetz durch seine gewaltenteilende Kompetenzordnung den Befugnissen des Parlaments Grenzen, so dass das Parlament eine für das Gemeinwesen wesentliche Frage nicht unter Berufung auf den Vorbehalt des Gesetzes (mit-) zu entscheiden hat, wenn und so weit sich der Verfassung eine andere Kompetenzzuweisung entnehmen lässt. Fehlt eine Kompetenzzuweisung an die Exekutive, ist wiederum anhand des rechtsstaatlichen und demokratischen Gehalts des Vorbehalts des Gesetzes nach der Wesentlichkeit der anstehenden Entscheidung zu fragen. Staatliche Planung ist in der Kompetenzordnung des GG weder eindeutig der Legislative noch eindeutig der Exekutive zugeordnet (vgl BVerfG, 1996-07-17, 2 BvF 2/93, BVerfGE 95, 1).
    5. Zu Ls 5a u b: Die landesplanerische Ordnung des Braunkohlenabbaus ist deshalb der alleinigen Entscheidung des Parlaments vorbehalten, weil die mittel- und langfristige Sicherung der Energieversorgung für das Gemeinwesen von grundsätzlicher und weit reichender Bedeutung ist. Ebenso bedarf die Umsiedlung der Menschen im Abbaugbiet sowie der großflächige Eingriff in die Natur grundlegender Entscheidungen, die im demokratischen Rechtsstaat nur der Gesetzgeber treffen darf.
    6. Zu Ls 5b: Zwar ist das Parlament berechtigt, durch Gesetz auch Einzelfälle zu regeln, aber aus der Zulässigkeit eines solchen Einzelfallgesetzes folgt jedoch nicht, dass es auch verfassungsrechtlich geboten ist. Demgemäß ist das konkrete Abbauvorhaben Garzweiler II und dessen genaue räumliche Ausdehnung lediglich eine Entscheidung des Einzelfalles und wird als solche nicht durch den Vorbehalt eines förmlichen Parlamentsgesetzes der Entscheidung des Gesetzgebers zugeordnet.
    7. Die fehlende parlamentarische Rückkopplung des Braunkohlenplans Garzweiler II verstößt nicht gegen den Vorbehalt des Gesetzes, da es aus verfassungsrechtlicher Sicht ausreichend ist, dass der Gesetzgeber sich die Leitentscheidungen zu diesem Abbauvorhaben durch Aufstellung des Landesentwicklungsplans NW parallel zum Braunkohlenplan zu Eigen gemacht hat.<sup>19</sup>
      1. Die in einem Braunkohlenplan vorgesehene vollständige Inanspruchnahme des Gebietes einer Gemeinde stellt sich als Auflösung der Gemeinde im Sinne des Art 98 II 2 LV dar und bedarf deshalb im Lande Brandenburg eines förmlichen Gesetzes, das die Auflösung gerade dieser Gemeinde zum Regelungsgegenstand hat.
        1. Da sich der von der Landesregierung für verbindlich erklärte Braunkohlenplan als Auflösungsanordnung darstellt, bedeutet die später erfolgende Umsetzung des Braunkohlenplanes nur noch den (tatsächlichen) Vollzug der bereits rechtswirksamen Auflösungsanordnung. Der Sinn des Verf BB Art 98 Abs 2, der darin besteht, den entgegenstehenden Willen der demokratisch legitimierten Gemeindevertretung nur durch den übergeordneten Willen des demokratischen Gesetzgebers durchbrechen zu lassen, wird verfehlt, wenn zum Zeitpunkt der parlamentarischen Entscheidung die Umsetzung bereits erfolgt ist und die Entscheidung des Gesetzgebers damit nur noch die juristische Bestätigung einer bereits praktisch eingetretenen und tatsächlich nicht mehr rückgängig zu machenden Entwicklung wäre.
        2. § 12 III Buchst a iVm VI des Gesetzes zur Einführung der Regionalplanung und der Braunkohlen- und Sanierungsplanung im Land Brandenburg genügt als Grundlage für die gerügte Verordnung nicht den Anforderungen aus Verf BB

<sup>19</sup> VerfGH Münster, Urt. v. 29.4.1997 - 9/95 - OVGE MüLü 46, 282 = NVwZ-RR 1998, 478 = DVBl 1997, 824 = NWVBl 1997, 247 = RdE 1997, 218 = ZfB 1997, 290 = UPR 1997, 476 (LS).

Art 98 II S 2. RegBrKohlePIG BB § 12 betrifft lediglich allgemein "Sachverhalte, Ziele und Maßnahmen" für Braunkohlen- und Sanierungspläne, bezieht sich jedoch nicht auf konkrete Gemeinden und hat damit nicht die Auflösung der Beschwerdeführerin (hier: Gemeinde Horno) zum Gegenstand.

3. Ferner handelt es sich bei der Frage der Fortführung des Braunkohlentagebaus um eine umweltpolitische Entscheidung von erheblicher Bedeutung. Dies spricht dafür, dass sich dieser Angelegenheit der Gesetzgeber im Sinn der Wesentlichkeitstheorie anzunehmen hat. Im Übrigen berührt der Braunkohlenplan angestammtes sorbisches Siedlungsgebiet, das durch Verf BB Art 25 einem besonderen verfassungsrechtlichen Schutz unterstellt ist.

4. Mit der Erklärung der Nichtigkeit der Rechtsverordnung hat das VerfG keine Entscheidung über konkrete durch Betriebspläne genehmigte bergbauliche Tätigkeiten im Plangebiet getroffen. Ob die Regelung des RegBrKohlePIG § 12 VI S 3 bei Fehlen eines verbindlichen Braunkohlenplanes ein absolutes Abbauverbot bewirkt, ist von Fachgerichten zu entscheiden.<sup>20</sup>

1. Der verspätete Zugang bzw. das Ausstehen von Stellungnahmen der nach § 15 BBergG im bergrechtlichen Bewilligungsverfahren zu beteiligenden Behörden ist kein zureichender Grund iSv § 75 VwGO für eine Verzögerung der Behördenentscheidung.

2. Im Verfahren auf Erteilung einer bergrechtlichen Bewilligung (§ 8 BBergG) ist die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens nicht vorgeschrieben.

Darüber hinaus fehlt auch eine Rechtsgrundlage, auf Grund der das Ruhen des behördlichen Bewilligungsverfahrens bis zum Abschluss eines Raumordnungsverfahrens veranlasst werden könnte. Insbesondere scheidet § 17 VIII iVm I ThürLPIG (LPIG TH) als Rechtsgrundlage für eine entsprechende Rechtsverordnung bzw. für ein entsprechendes behördliches Zuwarten aus.

3. Den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung kann im Verfahren auf Erteilung einer bergrechtlichen Bewilligung über §§ 12 I S 1, 11 Nr. 10 BBergG Rechnung getragen werden, wenn und so weit diese hinreichend konkretisiert sind. Grundsätzlich ist dies ausschließlich dann der Fall, wenn diese in einem rechtswirksam zu Stande gekommenen, für verbindlich erklärten Landesentwicklungs- und/oder Regionalplan ausgewiesen sind und Vorrang gegenüber dem Bergbau erhalten haben.

4. Ob in den neuen Bundesländern auf Grund des historisch bedingten, wenig fortgeschrittenen Standes der Landesentwicklungs- und Regionalplanung auch eine Planung von geringerem Konkretisierungsgrad als überwiegender öffentlicher Belang iSv § 11 Nr. 10 BBergG zu berücksichtigen ist, kann jedenfalls dann dahinstehen, wenn vorhandene Planungen der zuständigen Stelle bereits zur Rechtsverbindlicherklärung vorgelegt worden waren, von dieser aber ausdrücklich zur weitgehenden Überarbeitung zurückgewiesen worden sind.

5. Aus der "Rohstoffsicherungsklausel" des § 48 I S 2 BBergG können sich überwiegende Gründe des Gemeinwohls ergeben, so dass, hinsichtlich naturschutzrechtlicher Verbote, der Befreiungstatbestand des § 31 BNatSchG greift und damit einen Vorrang von Naturschutzinteressen gemäß § 11 Nr. 10 BBergG ausschließt.

6. Die "Rohstoffsicherungsklausel" verleiht den bergbaulichen Belangen keinen absoluten Vorrang vor naturschutzrechtlichen Belangen. Ist der Abbau bestimmter Bodenschätze unnötig, weil die Allgemeinheit zum betreffenden Zeitpunkt mit den entsprechenden Bodenschätzen ausreichend versorgt ist, ist es nicht im Sinne des BBergG, der Gewinnung von Bodenschätzen absoluten Vorrang zu verleihen. Insoweit treten Belange des Lagerstättenschutzes iSv § 1 Nr. 1 BBergG in den Vordergrund.<sup>21</sup>

## **17. Bauleitplanung und Raumordnung**

1. Beschließt eine Gemeinde die Aufstellung eines Bebauungsplanes, um vom Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes abweichende Vorstellungen zu entwickeln, kann der Landkreis auf der Grundlage des Entwurfs des Regionalen Raumordnungsprogrammes die Fortführung der Planung untersagen, so weit das Regionale Raumordnungsprogramm und die Ziele der Raumordnung und Landesplanung hinreichend konkret sind.

Die Untersagung von Planungen zur Sicherung geltender Raumordnungsprogramme dient der Durchsetzung bestehender Ziele der Raumordnung und Landesplanung im Vorfeld der Bindungswirkung dieser Ziele nach § 10 II NROG (RaumOG ND), § 1 IV BauGB.<sup>22</sup>

## **18. Bedarfsplanung**

1. Darf ein Planfeststellungsbeschluss gemäß § 17 VI c 2 FStrG nicht aufgehoben werden, weil erhebliche Mängel der Abwägung durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können, so hat das Gericht statt der beantragten Aufhebung die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Planfeststellungsbeschlusses und dessen Nichtvollziehbarkeit festzustellen.

<sup>20</sup> VerfGH Potsdam, Urt. v. 1.6.1995 - 6/95 - LVerfGE 3, 157-167 = NVwZ 1995, 1198 = LKV 1995, 365 = NJ 1995, 529 = UPR 1995, 354 = RdE 1995, 237 = ZfB 136, 192 (1995) = NuR 1995, 529 = DVBl 1996, 37 = ZUR 1995, 332 (LS)NJ 1995, 511-513, Postier, Rüdiger (Entscheidungsbesprechung) = NuR 1996, 74 m. Anm. Max Gutbrod = DVBl 1996, 773 mit Anm. Christoph Degenhart = NuR 1996, 74 mit Anm. Max Gutbrod = DVBl 1996, 773 mit Anm. Christoph Degenhart.

<sup>21</sup> VG Weimar, Urt. v. 9.1.1995 - 7 K 714/93.We - ThürVBl 1995, 92 = UPR 1995, 360; Vergleiche VGH Mannheim, 1988-06-02, 6 S 2972/84, ESVGH 38, 255.

<sup>22</sup> OVG Lüneburg, B. v. 15.4.1996 - 1 M 1464/96 - NVwZ-RR 1997, 690 = ZfBR 1996, 225 = NdsRpfl 1996, 187 = NdsVBl 1996, 191 = NuR 1996, 473 = BRS 58 Nr. 4 (1996) = UPR 1996, 320.

2. Ein Autobahnabschnitt, für den die Planfeststellung durch Einreichung des Antrags bei der Planfeststellungsbehörde vor dem Ablauf der Umsetzungsfrist für die UVP-Richtlinie (85/337/EWG) am 3. Juli 1988 eingeleitet worden ist, bedurfte auch dann keiner (förmlichen) Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Richtlinie oder dem UVP-Gesetz, wenn nach Ablauf der Frist die Planunterlagen unter Wahrung der Identität des Vorhabens geändert und nach erneuter öffentlicher Bekanntmachung ausgelegt worden sind.

3. UVP-Richtlinie (85/337/EWG) und UVP-Gesetz haben in Bezug auf die Ermittlung und Bewertung von Umweltauswirkungen ein bestimmtes Verfahren verbindlich vorgeschrieben, nicht jedoch die Anforderungen an die Abwägung materiellrechtlich in der Weise verschärft, dass Umweltbelange generell höheres Gewicht als bisher oder generell Vorrang vor anderen Belangen hätten.

4. UVP-Richtlinie (85/337/EWG) und UVP-Gesetz gebieten nicht, dass Umweltauswirkungen eines Vorhabens anhand standardisierter Maßstäbe oder in standardisierten oder schematisierten und rechenhaft handhabbaren Verfahren ermittelt und bewertet werden.

5. Ein Verstoß gegen die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung führt auf die Klage eines durch die enteignende Vorwirkung der straßenrechtlichen Planfeststellung betroffenen Grundstückseigentümers nur dann zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses, wenn der Verstoß kausal für die Eigentumsinanspruchnahme ist.

6. Der Bedarfsplan nach dem Fernstraßenausbaugesetz bindet mit der Feststellung der Zielkonformität und des Bedarfs (§ 1 II Sätze 1 und 2 FStrAbG) auch, so weit er Einzelheiten bestimmt (hier: Trennung des Verkehrs auf einem Autobahnring durch eine zusätzliche Tangenzialverbindung zu einer auf den Ring führenden Autobahn; Autobahnring München mit Eschenrieder Spange).<sup>23</sup>

1. Der Eigentümer, der die Planfeststellung eines Abschnitts einer Bundesfernstraße mit der Begründung anfechtet, sein Grundstück werde bei einer Fortführung der Straße im nachfolgenden Abschnitt zwangsläufig in Anspruch genommen, kann nur solche Rechtsfehler geltend machen, die für die Setzung des Zwangspunkts kausal sind.

2. Ein Autobahnabschnitt, für den die Planfeststellung durch Einreichung des Antrags bei der Planfeststellungsbehörde vor dem Ablauf der Umsetzungsfrist für die UVP-Richtlinie (85/337/EWG) am 3. Juli 1988 eingeleitet worden ist, bedurfte auch dann keiner (förmlichen) Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Richtlinie oder dem UVP-Gesetz, wenn nach Ablauf der Frist die Planunterlagen unter Wahrung der Identität des Vorhabens geändert und nach erneuter öffentlicher Bekanntmachung ausgelegt worden sind.

3. UVP-Richtlinie (85/337/EWG) und UVP-Gesetz haben in Bezug auf die Ermittlung und Bewertung von Umweltauswirkungen ein bestimmtes Verfahren verbindlich vorgeschrieben, nicht jedoch die Anforderungen an die Abwägung materiellrechtlich in der Weise verschärft, dass Umweltbelange generell höheres Gewicht als bisher oder generell Vorrang vor anderen Belangen hätten.

4. UVP-Richtlinie (85/337/EWG) und UVP-Gesetz gebieten nicht, dass Umweltauswirkungen eines Vorhabens anhand standardisierter Maßstäbe oder in standardisierten oder schematisierten und rechenhaft handhabbaren Verfahren ermittelt und bewertet werden.

5. Ein Verstoß gegen die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung führt auf die Klage eines durch die enteignende Vorwirkung der straßenrechtlichen Planfeststellung betroffenen Grundstückseigentümers nur dann zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses, wenn der Verstoß kausal für die Eigentumsinanspruchnahme ist.

6. Der Bedarfsplan nach dem Fernstraßenausbaugesetz bindet mit der Feststellung der Zielkonformität und des Bedarfs (§ 1 II Sätze 1 und 2 FStrAbG) auch, so weit er Einzelheiten bestimmt (hier: Trennung des Verkehrs auf einem Autobahnring durch eine zusätzliche Tangenzialverbindung zu einer auf den Ring führenden Autobahn; Autobahnring München mit Eschenrieder Spange)..<sup>24</sup>

## **19. Interkommunale Abwägung**

1. Die sich für den Bereich gemeindlicher Bauleitplanung aus dem Abstimmungsgebot (§ 2 II BauGB) in materieller Hinsicht ergebende Abwägungserheblichkeit gegenläufiger Planungsinteressen einer Nachbargemeinde kann deren Antragsbefugnis im Normenkontrollverfahren hinsichtlich eines Bebauungsplanes begründen. Dies setzt anders als die Klagebefugnis bei der Anfechtung fachplanungsrechtlicher Zulassungsentscheidungen nicht voraus, dass auf Seiten der Nachbargemeinde bereits hinreichend konkretisierte eigene Planungen über die künftige städtebauliche Ordnung und Entwicklung des potenziell betroffenen Teils des eigenen Gemeindegebiets bestehen; ausreichend, aber auch erforderlich sind vielmehr von dem angegriffenen Bebauungsplan ausgehende "tatsächliche Auswirkungen gewichtiger Art", mithin von der Schwere her qualifizierte Folgewirkungen auf potenzielle Planvorhaben der die Rücksichtnahme einfordernenden Nachbargemeinde.

Dies ist mit Blick auf den sich aus § 38 BauGB ergebenden verdrängenden Vorrang des Luftverkehrsrechts gegenüber dem Bauplanungsrecht insgesamt bei einem die vorgesehene Erweiterung eines bestehenden Verkehrsflughafens betreffenden Bebauungsplan in aller Regel zu verneinen.

---

<sup>23</sup> BVerwG, Urt. v. 21.3.1996 - 4 C 19/94 - BVerwGE 100, 370-388 = NVwZ 1996, 1016 = DVBl 1996, 907 = UPR 1996, 339 = ZUR 1996, 320 = NuR 1996, 589 = VRS 92, 302 = NZV 1997, 52 (LS) = DÖV 1997, 84 (LS).

<sup>24</sup> BVerwG, 21.3.1996 - 4 C 1/95 - NVwZ 1997, 493 = DVBl 1996, 915 = UPR 1996, 343 = NuR 1996, 593 = Buchholz 407.4 § 17 FStrG Nr. 115. Die gegen diese Entscheidung erhobene Verfassungsbeschwerde hat das BVerfG mit Beschluss vom 14.8.1996 - 2 BvR 1341/96 - nicht zur Entscheidung angenommen.

Landschaftsschutzgebietsverordnungen zählen zu den gesetzlichen Vorschriften im Sinne des § 6 II BauGB; ein Bebauungsplan kann daher bei räumlichem Zusammentreffen des Geltungsbereichs ohne die Aufhebung inhaltlich widersprechender Bestimmungen des Landschaftsschutzrechts nicht wirksam werden. Maßgeblich ist dabei allein der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplans nach § 12 BauGB (hier: Ausgliederung der zur baulichen Nutzung vorgesehenen Teilfläche aus dem Landschaftsschutzgebiet zwischen Satzungsbeschluss und Inkrafttreten).

Aus der Hervorhebung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes in § 1 V S 2 Nr. 7 BauGB lässt sich nicht abstrakt ein relativer Vorrang gegenüber anderen im Rahmen der Abwägung berücksichtigungsfähigen Belangen herleiten.<sup>25</sup>

## **20. Abweichungen vom Regionalen Raumordnungsprogramm**

1. Die Zulassung der Abweichung vom Regionalen Raumordnungsplan gem § 8 III HLPG (LPIG HE) ist Verwaltungsakt gem §§ 35ff HVwVfG (VwVfG HE).
2. Die durch eine Abweichungsentscheidung betroffene Gemeinde ist widerspruchs- und klagebefugt iSd §§ 68ff, 42 II VwGO.
3. Durch die Zulassung einer Abweichung vom RROP kann eine Gemeinde in ihren verfassungsmäßig garantierten Rechten gem Art 28 II GG und Art 137 HV (Verf HE) verletzt sein, indem in ihre als Ausfluss der kommunalen Selbstverwaltung geschützte Planungshoheit eingegriffen sein kann.
4. Die Abweichungszulassung gem § 8 III HLPG (LPIG HE) setzt eine rechtsstaatliche Abwägung der verschiedenen Planungsinteressen einschl der planungsrelevanten kommunalen Interessen in die übergeordnete Regionalplanung voraus.
5. Die Zulassung einer Abweichung kann von bestimmten Maßgaben abhängig sein. Eine beantragte Abweichung kann (im Einzelfall) nur unter solchen Maßgaben genehmigt werden, die eine konkrete Beeinträchtigung bestimmter (Planungs-) Interessen weitestgehend ausschließen.<sup>26</sup>

## **II. Factory-Outlet-Center**

### **1. Interkommunale Belange**

Bei Prüfung der Frage, ob ein Einzelhandelsgroßprojekt in seinem Einzugsbereich eine wesentliche Gefährdung der Funktionsfähigkeit zentraler Orte sowie der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung erwarten lässt, kann grundsätzlich auf die in der Richtlinie des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 25.10.1995 festgelegten Erfahrungswerte (Obergrenzen der Kaufkraftabschöpfung) als sachgerechte Orientierungswerte abgestellt werden.<sup>27</sup>

1. Das interkommunale Rücksichtnahmegebot, wie es § 2 II BauGB für die Bauleitplanung regelt, ist ein öffentlicher Belang im Sinne von § 34 BauGB).
2. Ein sonstiges Vorhaben im Sinne von § 35 II BauGB ist im Außenbereich unzulässig, wenn es im Ergebnis gegen das Abstimmungsgebot des § 2 II BauGB verstößt. Das ist dann der Fall, wenn das Vorhaben zu unzumutbaren Auswirkungen auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung benachbarter Gemeinden führt<sup>28</sup>.

Zur Anfechtung einer Baugenehmigung für ein Fabrik-Verkaufs-Zentrum (Factory-Outlet-Center) durch die Nachbargemeinde unter dem Gesichtspunkt raumordnerischer bzw. landesplanungsrechtlicher Vorgaben<sup>29</sup>.

Zu den Auswirkungen eines Factory Outlet Center auf die wenige Kilometer entfernte Innenstadt einer Großstadt.<sup>30</sup>

Das in § 2 II BauGB enthaltene nachbargemeindliche (interkommunale) Abstimmungsgebot enthält kein eigenes, von der gemeindlichen Planungshoheit (Art 28 II GG) losgelöstes Abwehrrecht. Einer von unmittelbaren Auswirkungen gewichtiger Art auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung betroffenen Gemeinde steht ein Anfechtungsrecht gegen eine von einer Nachbargemeinde auf deren Gebiet erteilte Baugenehmigung nur dann zu, wenn sie in ihrer Planungshoheit verletzt ist. Dies ist nur dann der Fall, wenn es sich um unzumutbare städtebauliche Auswirkungen handelt, denen zu begegnen der betroffenen Gemeinde nicht durch eigene planerische Bemühungen und Initiativen zur Stadtentwicklung zumutbar wäre. Auf Grund einer umfassenden Abwägung der widerstreitenden nachbargemeindlichen Interessen im Einzelfall kann Unzumutbarkeit im Hinblick auf die Folgen der Verwirklichung eines FOC's im Regelfall erst dann angenommen werden, wenn - durch die erteilte Baugenehmigung verursacht - ein Verdrängungswettbewerb ausgelöst wird, der den Charakter einer benachbarten Innenstadt grundlegend verändert oder die Nachbargemeinde in ihrer Nahversorgungsfunktion gefährdet. Im Hinblick auf die Wettbewerbsneutralität des Bauplanungsrechts kann der inner-

<sup>25</sup> OVG Saarland, Urt. v. 21.3.1995 - 2 N 3/93 - BRS 57 Nr. 47 (1995), vgl. BVerwG, B. v. 9.1.1995 - 4 NB 42.94 - BauR 1995, 354.

<sup>26</sup> VG Darmstadt, Urt. v. 25.1.1995 - 2 E 1830/91 (3) - HGZ 1996, 375.

<sup>27</sup> VGH München, Urt. v. 7.6.2000 - 26 N 99.2961, 26 N 99.3207, 26 N 99.3265 - NVwZ-RR 2001, 88 (LS) = BayVBl 2001, 175 = BRS 63 Nr. 62 (2000) = UPR 2001, 80 (LS).

<sup>28</sup> OVG Koblenz, Urt. v. 25.4.2001 - 8 A 11441/00 - NVwZ-RR 2001, 638 = ZfIR 2001, 759 = IBR 2001, 398 mit Anm. von Thomas Schroiff = ZfIR 2001, 767 mit ANMERKUNG VON Nils Gronemeyer.

<sup>29</sup> OVG Brandenburg, Urt. v. 26.3.2001 - 3 B 113/00.Z - DVBl 2001, 1298 = VwRR MO 2001, 291.

<sup>30</sup> OVG Greisfald, Urt. v. 27.4.2000 - 3 M 16/00 - VwRR MO 2000, 423 = BRS 63 Nr. 65 (2000) = DVBl 2000, 1882; vgl. auch Urt. v. 30.6.1999 - 3 M 144/98 -, VwRR MO 1999, 385.



städtische Einzelhandel nicht erwarten, dass seine Marktposition von der Standortgemeinde vor neuer Konkurrenz geschützt wird.<sup>31</sup>

In welcher Höhe eine Verlagerung von Kaufkraft gegeben sein muss, um nachteilige städtebauliche Auswirkungen iSd § 2 II BauGB zu bewirken, wird nicht generell zu beantworten sein. Für die Annahme, dass zu Hervorrufung solcher Auswirkungen sogar solche Umsatzverteilungen geeignet wären, die der Größenordnung nach sich in einem Kaufkraftabfluss beziehungsweise Umsatzverlust von weniger als zehn Prozent äußern, spricht nach dem derzeitigen Stand der Erkenntnis jedenfalls nicht viel.

Auch verfahrensrechtliche Vorschriften können subjektive Rechte begründen, wie es etwa zu bestimmten Vorschriften über die Beteiligung anerkannter Naturschutzverbände angenommen wird. Es spricht indessen wenig dafür, § 4 I S 1 BauGB einen solchen Regelungsgehalt beizumessen. Der Gesetzgeber hat insbesondere durch die Unbeachtlichkeitsklausel des § 214 I S 1 Nr. 1 Halbs 2 BauGB einer Verletzung der in Rede stehenden Vorschrift bereits objektivrechtlich nur in eingeschränktem Umfang Einfluss auf die Gültigkeit eines Bauleitplanes zugestanden. Mit dieser Wertung wäre es schwer zu vereinbaren, den Trägern öffentlicher Belange ein eigenständiges Recht auf Verfahrensbeteiligung des Inhaltes zu gewähren, dass seine Verletzung sogar die Annahme rechtfertigen würde, eine auf dem Bebauungsplan beruhende Baugenehmigung verletze sie ihrerseits in ihren Rechten; dies kann nicht zuletzt auch deshalb nicht angenommen werden, weil als Inhaber eines solchen Rechtes ohnehin nur diejenigen Träger öffentlicher Belange in Betracht kämen, deren Nichtbeteiligung am Bauleitplanverfahren im einzelnen Fall ausnahmsweise beachtlich wäre, somit der Kreis der etwa berechtigten Träger öffentlicher Belange nicht verlässlich feststünde.<sup>32</sup>

Ein Factory-Outlet-Center erfüllt in der Regel die Merkmale eines Einkaufszentrums. § 11 III BauNVO kann zu Gunsten anderer Gemeinden nachbarschützend wirken. Anordnung der aufschiebenden Wirkung im Falle eines planungsrechtlich unzulässigen Factory-Outlet-Center, dessen Auswirkung auf die wenige Kilometer entfernte Innenstadt einer Großstadt nicht hinreichend geklärt sind.<sup>33</sup>

## 2. Abwägungsgebot

Für das materielle Abstimmungsgebot als einen Unterfall des Abwägungsgebots gemäß BauGB § 1 VI gelten die hierfür entwickelten Grundsätze. Danach setzt eine Abwägung zunächst die Zusammenstellung des Abwägungsmaterials voraus. Ein Ermittlungsdefizit kann nicht mit dem Hinweis auf die Möglichkeit planerischer Zurückhaltung gerechtfertigt werden. Der geringe Konkretisierungsgrad der planerischen Aussagen über die festgesetzte Art der baulichen Nutzung, dh die Zurückhaltung bei der Festlegung von Handelsformen und Warenangebot, ist für sich allein betrachtet unter dem Gesichtspunkt der notwendigen Bestimmtheit der Planung nicht zu beanstanden. Das erforderliche Maß der Konkretisierung von Festsetzungen eines Bebauungsplans richtet sich grundsätzlich danach, was nach den Umständen des Einzelfalls (Planungsziele, örtliche Verhältnisse) für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist und dem Gebot gerechter Abwägung der konkret berührten privaten und öffentlichen Belange entspricht. Die Grenzen planerischer Zurückhaltung der Gemeinde werden somit durch das Abwägungsgebot und - als dessen Ausfluss - durch das Gebot der Konfliktbewältigung bestimmt. Entscheidet sich der Plangeber für einen geringen Konkretisierungsgrad der Planung etwa deshalb, um sich beim Planvollzug viele Möglichkeiten offen zu halten, so hat dies Einfluss auf die Ermittlung des Abwägungsmaterials und die Abwägung selbst. Kehrseite und notwendiges Korrektiv einer allgemein gehaltenen Planung ist nämlich, dass bei der Abwägung die gesamte Bandbreite der auf ihrer Grundlage möglichen Nutzungen in den Blick genommenen und - vorausgehend - das hierfür notwendige Abwägungsmaterial ermittelt werden muss. Dies bedeutet, dass alle Gesichtspunkte in die planerischen Überlegungen einzubeziehen sind, die für die Bewältigung der von der Planung zu lösenden Aufgabe bedeutsam erscheinen. Dazu gehören nicht nur die von einer Planung vorgefundenen Probleme, sondern ebenso diejenigen Probleme, die von ihr selbst aufgeworfen werden. Der Plangeber darf daher bei einem geringen Konkretisierungsgrad der Planung nicht etwa die Ermittlung des Abwägungsmaterials und die nachfolgende Abwägung entsprechend dürftig gestalten, sondern muss grundsätzlich das gesamte Szenario, das der Bebauungsplan im Vollzug ermöglicht, ermitteln um die Dimension der zu bewältigenden Konflikte in seine Abwägung einstellen zu können.

Eine Heilung von Mängeln im ergänzenden Verfahren scheidet aus, wenn der Fehler so schwer wiegt, dass er den Kern der Abwägungsentscheidung betrifft und damit die Planung als Ganzes von vornherein in Frage stellt oder die Grundzüge der Planung berührt. Die Grenzen der Heilbarkeit von materiell-rechtlichen Fehlern ergeben sich aus den Besonderheiten der Abwägungsentscheidung, insbesondere aus dem Gebot der Konfliktbewältigung, das im Hinblick auf das bei der Planungsentscheidung zu gewichtende komplexe Interessengeflecht grundsätzlich die Bewältigung aller durch die Planung aufgeworfenen Probleme in einer einzigen, einheitlichen Entscheidung erfordert. Das Erfordernis der Einheitlichkeit der Planungsentscheidung steht der Möglichkeit zur Durchführung eines ergänzenden Verfahrens zwar nicht entgegen, macht die Durchführung dieses Verfahrens aber zu einer im Einzelfall rechtfertigungsbedürftigen Ausnahme. Hieraus folgt, dass ein ergänzendes Verfahren in solchen Fällen ausscheidet, in denen die Gesamtkonzeption der Planung durch den zu heilenden Fehler betroffen ist und daher bei der Durchführung des ergänzenden Verfahrens zur Dis-

<sup>31</sup> VG Neustadt (Weinstraße), Urt. v. 6.4.2000 - 2 K 3571/98.NW = GewArch 2000, 261 = UPR 2000, 320 (LS).

<sup>32</sup> OVG Frankfurt (Oder), Urt. v. 28.1.2000 - 3 B 67/99 - VwRR MO 2000, 313 = LKV 2001, 466.

<sup>33</sup> OVG Greisfald, Urt. v. 30.6.1999 - 3 M 144/98 - NVwZ-RR 2000, 559 = VwRR MO 1999, 385 = NordÖR 1999, 522 = BRS 62 Nr. 62 (1999) = DÖV 2001, 134 = VR 2001, 322 (LS) = BRS 63 Nr. 64 (LS)

position stünde. Die Anwendung von BauGB § 215a I ist vielmehr nur in solchen Fällen zulässig, in denen es um punktuelle Nachbesserungen bei ansonsten intakter Gesamtplanung geht.<sup>34</sup>

Die Auffassung, allein der "Bericht einer gemeinsamen Arbeitsgruppe der Wirtschaftsministerkonferenzen, Raumordnungsministerkonferenzen und Bauministerkonferenzen für die Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefs der Länder zu Herstellerdirektverkaufszentren vom 1998-05-20" sowie der Umstand, dass die besonderen städtebaulichen Gefahren von "Factory-Outlet-Centern" auf höchster politischer Ebene unstrittig seien, genügen, um die überwiegende Wahrscheinlichkeit einer Verletzung des materiellen interkommunalen Abstimmungsgebots anzunehmen, kann nicht zutreffen, weil pauschale Bewertungen oder politische Vorstellungen die rechtlich gebotene, einzelfallbezogene Betrachtungsweise nicht zu ersetzen vermögen. Es dürfte zwar zutreffen, dass das Vorliegen und der Nachweis der Voraussetzungen für einen Abwehrensanspruch der Nachbargemeinde daran scheitern können bzw. dadurch erschwert werden, dass die Nachbargemeinde von Auswirkungen weiterer Vorhaben betroffen ist. Dies ändert jedoch nichts daran, dass derartige Fremdfaktoren insofern Berücksichtigung finden müssen, als sie selbst städtebauliche Auswirkungen zur Folge haben, die nicht dem Bebauungsplan zugerechnet werden können, auf dessen Grundlage das streitige Vorhaben verwirklicht werden soll.<sup>35</sup>

### III. Windenergieanlagen

#### 1. Qualität der entgegenstehenden Belange

1. Der Errichtung einer Windkraftanlage stehen öffentliche Belange iSv § 35 III S 1 Nr. 1 BauGB dann nicht entgegen, wenn der Flächennutzungsplan für den Standort die Darstellung "Fläche für die Landwirtschaft" enthält.

2. Nach der vom Gesetzgeber getroffenen Wertung in § 35 I BauGB sind privilegierte Vorhaben im Außenbereich bevorzugt zulässig. Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes oder eine Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft im Sinne des Absatzes 3 S 1 Nr. 5 durch ein privilegiertes Vorhaben ist daher nur im Ausnahmefall anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt.

3. Im Rahmen von § 35 III S 2 und 3 BauGB sind nur bereits in Kraft getretene Regionalpläne zu berücksichtigen.<sup>36</sup>

Werden in einem Flächennutzungsplan Gebiete für die Nutzung der Windenergie aufgenommen, so kommt der Darstellung auch dann die Wirkung des § 35 III S 3 BauGB zu, wenn die Gemeinde sich bei der Gebietsauswahl lediglich auf den Bayerischen Solar- und Windatlas gestützt hat.<sup>37</sup>

Darstellungen eines Entwurfes eines Flächennutzungsplanes für Windkraftanlagen an anderer Stelle kommt keine Ausschlusswirkung nach § 35 III S 3 BauGB zu.<sup>38</sup> 1. Die Ausschlusswirkung einer Standortfestlegung für Windkraftanlagen nach § 35 III S 3 BauGB kommt nur wirksamen Flächennutzungsplänen, nicht aber planreifen Entwürfen zu.<sup>39</sup>

1. Zu den insbesondere im Hinblick auf das Abwägungsgebot des BauGB § 1 VI an einen Flächennutzungsplan zu stellenden Anforderungen, der an zwei Stellen des Gemeindegebietes Sondergebiete und Standorte für Windenergieanlagen (Windenergieparks) ausweist mit dem textlichen Zusatz, dass Windenergieanlagen außerhalb dieser Sondergebietsflächen nicht zulässig sind.<sup>40</sup>

1. Zur Privilegierung von Windkraftanlagen im Außenbereich gem. § 35 I Nr. 7 BauGB (hier: die Beeinträchtigung öffentlicher Belange) ist auf Grund der Verhältnisse im Einzelfall festzustellen und muss konkret nachweisbar sein. Nicht ausreichend ist die lediglich abstrakte Möglichkeit einer Beeinträchtigung.<sup>41</sup>

#### 2. Abstand

Zwischen Windparks sind gewisse Mindestabstände einzuhalten, um das Landschaftsbild nicht zu sehr zu beeinträchtigen. Für die Küstenregion mit ihren großen Sichtweiten ist ein Mindestabstand von 5 km<sup>42</sup> ein nachvollziehbarer Orientierungswert. Die Notwendigkeit von Abständen zwischen Windparks erfordert es nicht, dass eine Gemeinde bei der Planung eines Windparks von ihrer Gemeindegrenze einen Abstand einhält, der dem halben Abstand zwischen Windparks entspricht.

<sup>34</sup> VGH München, Urt. v. 3.5.1999 - 1 N 98.1039 - UPR 1999, 393.

<sup>35</sup> OVG Frankfurt(Oder), Urt. v. 16.12.1998 - 3 B 116/98 - NVwZ 1999, 434 = VwRR MO 1999, 154 = BauR 1999, 613 = GewArch 1999, 437 = BRS 60 Nr. 201 (1998) = NJW 1999, 1495 (LS) = DVBl 1999, 595 mit Anm. Olaf Otting

<sup>36</sup> OVG Bautzen, B. v. 18.5.2000 - 1 B 29/98 - SächsVBl 2000, 244.

<sup>37</sup> VGH München, Urt. v. 20.3.2000 - 14 ZB 99.3182 - BayVBl 2001, 149 = NuR 2001, 409 = BRS 63 Nr. 113 (2000).

<sup>38</sup> OVG Lüneburg, Urt. v. 18.3.1999 - 1 L 6696/96 - NVwZ 1999, 1003-1005 = RdL 1999, 206 = UPR 1999, 358 = ZfBR 1999, 285 = BauR 1999, 1150 = AgrarR 1999, 383 = NuR 2000, 47 = RdE 2000, 107 = VersorgW 2000, 162 = BRS 62 Nr. 112 (1999).

<sup>39</sup> OVG Lüneburg, Urt. v. 22.1.1999 - 1 L 5538/97 - RdL 1999, 91 = NdsRpfl 1999, 150 = NuR 1999, 289 = BRS 62 Nr. 111 (1999) = ZfBR 1999, 231 (LS) = UPR 1999, 319 (LS) = DÖV 1999, 702 (LS).

<sup>40</sup> OVG Lüneburg, Urt. v. 30.10.1997 - 6 L 6400/95.

<sup>41</sup> VG Arnberg, Urt. v. 22.7.1997 - 4 K 1778/96 - ZAP EN-Nr 881/97 = DVP 1998, 82 mit Anm. Jürgen Vahle.

<sup>42</sup> Erlass des Mdl vom 11.7.1996 - 39.1-32346/8.4 "Festlegung von Vorrangstandorten für Windenergienutzung".

Aus vielfältigem Störungspotenzial, das mit dem Betrieb von Windenergieanlagen für die Wohnnutzung verbunden ist, haben die Obersten Landesbehörden von Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen die Folgerung gezogen, dass nur die Einhaltung ausreichender Abstände ein erträgliches Miteinander beider Nutzungen gewährleisten kann. Für Niedersachsen und Schleswig-Holstein sind nicht zu unterschreitende, also Mindestabstände von 300 m vorgesehen.<sup>43</sup> In Nordrhein-Westfalen wird bei Anlagen mit mehr als 300 kW Nennleistung sogar ein Mindestabstand von 500 m empfohlen.<sup>44</sup> Das Gericht übersieht nicht, dass diese Empfehlungen nicht bindend sind und außerdem für die Regionalplanung (in Niedersachsen) bzw. für die Bauleitplanung (in Nordrhein-Westfalen) abgegeben wurde. Dennoch sind sie ein Ausdruck sachverständiger Erfahrung der mit diesen Anlagen befassten Fachbehörden, der aber auch durch das vom Gericht beobachtete und oben dargestellte vielfältige Störungspotenzial bestätigt wird (im Einzelfall unterschreitet die geplante Anlage den erforderlichen Mindestabstand von 300 m zum Wohnhaus und ist deshalb unzulässig).<sup>45</sup>

1. Von einer Windenergieanlage mit einer Nebenhöhe von 28,5 m sowie einem Rotordurchmesser von 17,2 m gehen im Sinne bauordnungsrechtlicher Abstandsbestimmungen Wirkungen wie von einem Gebäude aus.<sup>46</sup>

2. Angesichts neuer Erkenntnisse zu den Lärmimmissionen von Windkraftanlagen stellt es sich bei summarischer Prüfung als offen dar, ob ein Abstand von knapp über 500 m zwischen einer Windkraftanlage mit einer Leistung von 500 kW und einem Wohngebäude im Außenbereich ausreicht, um sicherzustellen, dass an dem Wohngebäude keine unzumutbaren Lärmimmissionen durch die Windkraftanlage auftreten.

3. Zur allgemeinen Interessenabwägung im einstweiligen Rechtsschutzverfahren in derartigen Fallgestaltungen.<sup>47</sup>

Geht die Gemeinde bei der Suche nach geeigneten Standorten für Windparks davon aus, dass Windenergieanlagen von Einzelhöfen und Weilern einen Abstand von 500 m einhalten müssen, verengt sie die Ermittlungen in unzulässiger Weise. Pauschalen Abstandszonen von 800 m bis 1.200 m um die Ortslagen, die von Windenergieanlagen freigehalten werden sollen, fehlt eine städtebauliche Rechtfertigung. Abstände zwischen Vorrangstandorten für Windenergienutzung von 5 km sind jedenfalls in der Küstenregion erforderlich. Die Ausschlusswirkung der Darstellung von Windenergieanlagen an anderer Stelle im Flächennutzungsplan nach § 35 III S 3 BauGB greift nur dann nicht, wenn die Gemeinde bei der positiven Darstellung die Ausschlusswirkung nicht bedacht hat.<sup>48</sup>

1. Die Rotorblätter müssen bei der Bemessung des Grenzabstandes, den Windenergieanlagen halten müssen, berücksichtigt werden. Sie stellen keine untergeordneten Bauteile dar.<sup>49</sup>

Zu der von Windenergieanlagen einzuhaltenden Abstandsfläche (§ 6 HBO (BauO HE)).<sup>50</sup>

1. Windkraftanlagen unterliegen dem Abstandflächenrecht des § 6 LBauO (BauO MV), da von ihnen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen.

2. Wie bei Windkraftanlagen das für die einzuhaltende Abstandsfläche maßgebliche Maß H im Einzelnen zu errechnen ist, bleibt offen. Zumindest ist vom höchsten Punkt der vom Rotor bestrichenen Fläche auszugehen. Es spricht einiges dafür, darüber hinaus den Umstand zu berücksichtigen, dass der Rotor sich auch um die Achse des Mastes dreht.

3. Zur Problematik der Anwendung des Schmalseitenprivilegs auf Windkraftanlagen und der Verringerung der Abstandsflächen in Sondergebieten für Windkraftanlagen.<sup>51</sup>

Es trifft zu, dass die nach BauO BY Art 62 S 1 baugenehmigungspflichtigen Windkraftanlagen nach BauO BY Art 6 IX abstandsflächenpflichtig sind, da von ihnen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen. Eine derartige Wirkung wird in Literatur und Rechtsprechung bereits für Masten entsprechender Dimensionierung einheitlich bejaht. Für Windkraftanlagen gilt nichts anderes. Für die Frage, ob eine Anlage Abstandspflichten auslöst, ist es unerheblich, ob sie in unmittelbarer Nähe von Wohnbebauung oder von einer solchen Bebauung deutlich abgesetzt geplant ist.<sup>52</sup>

<sup>43</sup> Runderlass des Nieders Innenministeriums vom 11.7.1996 - 39.1-32 346/8.4 - Anhang 3; Gemeinsamer Runderlass vom 4.7.1995 - Amtsblatt Schleswig-Holstein 1995, 478ff, 481.

<sup>44</sup> Runderlass v. 21.3.1990 - Mbl NRW 1990, 504, 518.

<sup>45</sup> VG Oldenburg, Urt. v. 19.6.1997 - 4 A 1851/95 - ZUR 1998, 40 = NuR 1999, 298; vgl. OVG Münster, B. v. 22.10.1996 - 10 B 2386/96 - GewArch 1997, 126; OVG Schleswig, 20.7.1995 - 1 L 181/94.

<sup>46</sup> OVG Münster, Urt. v. 29.8.1997 - 7 A 629/95 - NVwZ 1998, 978 = NWVBl 1998, 115 = BauR 1998, 110 = UPR 1998, 232 = ZNER 1998, Nr. 2, 40 = BRS 59 Nr. 110 (1997) = NuR 1999, 290 = ZUR 1998, 219 (LS).

<sup>47</sup> OVG Münster, Urt. v. 23.1.1998 - 7 B 2984/97 - NVwZ 1998, 759 = NVwZ-RR 1998, 556 (LS) = Mitt NWStGB 1998, 82 = ZUR 1998, 90 = BauR 1998, 523 = UPR 1998, 237 = NWVBl 1998, 277 = RdE 1998, 243 = ZNER 1998, Nr. 2, 42 = BRS 60 Nr. 192 (1998) = DVBl 1998, 603 (LS) = BauR 1998, 862 m. Anm. Andreas Decker = NVwZ 1998, 926 m. Anm. Andreas Bundschuh.

<sup>48</sup> OVG Lüneburg, B. v. 20.7.1999 - 1 L 5203/96 = NuR 2000, 49 = ZfBR 2000, 61 = AgrarR 2000, 142 = UPR 2000, 157 (LS).

<sup>49</sup> OVG Lüneburg, B. v. 13.8.2001 - 1 L 4089/00 - NdsRpfl 2001, 431 = NdsVBl 2001, 322 = ZUR 2002, 112.

<sup>50</sup> VG Gießen, Urt. v. 25.4.2001 - 1 G 853/01 -.

<sup>51</sup> OVG Greifswald, Urt. v. 30.5.2000 - 3 M 128/99 - NVwZ 2001, 454 = DÖV 2001, 133- = BRS 63 Nr. 147 (2000) = NordÖR 2000, 430 = UPR 2001, 79 (LS).

<sup>52</sup> VGH München, Urt. v. 12.3.1999 - 2 ZB 98.3014 - BayVBl 2000, 630.

1. Eine Koppelung der Mindestabstände unmittelbar an die Anlagenhöhe ist nicht nur praktikabel, sondern genügt dem Gedanken der Einzelfallgerechtigkeit mehr als die eher starren Regelungen in den Erlassen verschiedener Bundesländer.
  2. Unter Berücksichtigung der Erfahrung in anderen, die gleiche Problematik betreffenden Verfahren hält es die Kammer für sachgerecht, den Mindestabstand von Einzelanlagen gegenüber Wohngebäuden im Außenbereich zunächst auf das Sechsfache der Gesamthöhe anzusetzen und bei mehreren auf ein Nachbargrundstück einwirkenden Anlagen Zuschläge unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles zu fordern. Dadurch wird nach Erfahrungen der Kammer dem Schutzanspruch der Nachbarn vor unzumutbaren Belästigungen regelmäßig genügt, wobei - abhängig von den Umständen des Einzelfalles - auch ein "Schutzpuffer" verbleiben kann.<sup>53</sup>
  3. Im Einzelfall (hier: 4 Windenergieanlagen, die vor einem Grundstück ähnlich einem Viertelkreis gruppiert sind) kann auch die siebenfache Gesamthöhe - möglicherweise aber noch mehr - als Abstand zu fordern sein.<sup>54</sup>
1. Ein Bebauungsplan, nach dessen Bauvorschriften nur die Erstellung von Gebäuden, die ausschließlich zum Wohnen bestimmt sind, sowie von landwirtschaftlichen Gebäuden und gewerblichen Betriebsstätten, die mit den Bedürfnissen eines Wohngebiets zu vereinbaren sind, zulässig ist, ist nichtig, weil er eine Gebietsart festsetzt, die es nach der BauNVO nicht gibt.
  2. Die Eigenart eines Baugebiets im Sinne von § 14 I BauNVO kann auch dadurch geprägt sein, dass die vorhandenen Wohngebäude von Büschen und Bäumen eingerahmt und verdeckt werden.
  3. Eine insgesamt etwa 20,5 m hohe Windkraftanlage widerspricht der Eigenart eines parkartig angelegten Wohngebiets mit maximal 6,5 m hohen Gebäuden.
  4. Eine Anlage für erneuerbare Energien kann nach § 14 II BauNVO nur dann ausnahmsweise als Nebenanlage zugelassen werden, wenn sie der Versorgung des Baugebiets oder mehrerer Baugebiete der Gemeinde dient.
  5. Die Höhe baulicher Anlagen ist ein Merkmal des Maßes der baulichen Nutzung; deshalb kann eine Windenergieanlage, die ihre Umgebungsbebauung um mehr als das Doppelte überragt, dann nicht im unbeplanten Innenbereich zugelassen werden, wenn sie städtebauliche Spannungen erzeugt.<sup>55</sup>
1. Die Kammer lässt nicht außer Acht, dass in dem Gemeinsamen Runderlass "Grundsätze für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen" vom 1996-11-29 (MBI NW 1996 S 1864) zur Vermeidung negativer Einflüsse von Windkraftanlagen ein Abstand von 500 m ua zu Kleinsiedlungsgebieten, reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten sowie Sondergebieten und im Zusammenhang bebauten Ortsteilen mit entsprechender Nutzung empfohlen wird. Gleichwohl liegt es auf der Hand, dass eine Unterschreitung des empfohlenen Abstandes sich nicht zwangsläufig als rücksichtslos auswirken muss. Die zitierten 500 m stellen nur einen Richtwert dar, dessen Aussagekraft für jedes Vorhaben anhand der jeweiligen konkreten Umstände zu überprüfen ist. Denn für die Beurteilung der von einer Windkraftanlage ausgehenden Umwelteinwirkungen kommt nicht allein der Entfernung zum maßgeblichen Immissionspunkt Bedeutung zu. In diesem Zusammenhang spielen zahlreiche weitere Faktoren eine wesentliche Rolle.
  2. Die Kammer hält es für sachgerecht, bei der Prüfung der Zumutbarkeit der von Windenergieanlagen verursachten Geräuschimmissionen auf die einschlägigen Richtwerte der "Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm" (TA Lärm) vom 1968-07-16 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 137) zurückzugreifen. Als Regelwerk mit naturwissenschaftlich fundiertem Aussagegehalt, in das ein hohes Maß an Sachverstand eingeflossen ist, gibt die TA Lärm in ihrem Anwendungsbereich die Richtschnur für die Bewertung der Erheblichkeit und Unzumutbarkeit schädlicher Lärmeinwirkungen im Sinne des Immissionsschutzrechts.
  3. Auch wenn die TA Lärm nicht verbindlich ist, hält die Kammer - bei summarischer Prüfung - deren Richtwerte zur Beurteilung der durch Windkraftanlagen verursachten Immissionen jedenfalls insofern für aussagekräftig, als bei einer Unterschreitung der jeweils maßgebenden Werte in aller Regel ausgeschlossen werden kann, dass die fragliche Anlage unzumutbare Geräuscheinwirkungen auslöst und sich aus diesem Grunde als rücksichtslos erweist. Es spricht einiges dafür, dass sich der Betrieb einer Windenergieanlage unter Praxisbedingungen regelmäßig weniger belastend auswirkt, was die Geräuscheinwirkung anbelangt, als der Betrieb einer gewerblichen Anlage mit nominell gleichem Schalleistungspegel, auch wenn nicht außer Acht zu lassen ist, dass eine Windkraftanlage - anders, als dies regelmäßig bei gewerblichen Anlagen der Fall ist - auch an Sonn- und Feiertagen Emissionen verursacht.
  4. Äußere Bedingungen, unter denen Windkraftanlagen den ermittelten Schalleistungspegel erzeugen, sind die Ausnahme, nicht die Regel. Zu berücksichtigen ist auch eine mögliche "Maskierung" der Emissionen der Anlage durch windbedingte Umgebungsgeräusche (Blätterrauschen, Abrissgeräusche an Ästen, Hauskanten etc), deren Stärke im Verhältnis zu den Betriebsgeräuschen bei zunehmender Windgeschwindigkeit überproportional ansteigt.<sup>56</sup>

<sup>53</sup> Vgl. VG Oldenburg, Urt. v. 19.6.1997 - 4 A 1851/95 - ZUR 1998, 40.

<sup>54</sup> VG Oldenburg, Urt. v. 1.7.1998 - 4 B 1807/98 - ZUR 1998, 260.

<sup>55</sup> VGH Mannheim, Urt. v. 26.6.1998 - 8 S 882/98 - ESUGH 49, 77 (LS) = NVwZ 1999, 548 = VGHBW-Ls 1998, Beilage 9, B 3-4 = VBIBW 1999, 24 = NuR 1999, 43 = Justiz 1999, 144 = BRS 60 Nr. 78 (1998) = NJW 1999, 1884 (LS) = UPR 1999, 236 (LS) = ZfBR 1999, 173 (LS) = NZM 1999, 774 (LS) = ZUR 1999, 287 (LS) = IBR 1999, 136 mit Anm. Christian Scherer-Leydecker.

<sup>56</sup> VG Arnsberg, Urt. v. 16.6.1998 - 4 L 944/98 - ZNER 1998, Nr. 2, 43..

### 3. Antragsunterlagen

1. Es ist Sache des Antragstellers im Baugenehmigungsverfahren, die für die immissionsschutzrechtliche Prüfung des zur Genehmigung gestellten Vorhaben (hier: einer Windkraftanlage) erforderlichen Gutachten (hier: zu den Geräusch-einwirkungen und zum Schattenwurf) beizubringen.
2. Die Bauaufsichtsbehörde kann die Ergänzung eines vorgelegten Gutachtens verlangen, wenn sich im Laufe des Genehmigungsverfahrens herausstellt, dass das Gutachten wegen einer Veränderung der Verhältnisse nicht (mehr) hinreichend aussagekräftig ist; es ist nicht ihre Aufgabe, nicht hinreichend aussagekräftige Bauvorlagen mit eigenen Mitteln und damit letztlich zulasten der Allgemeinheit bescheidungsreif zu machen.
3. Legt der Antragsteller das ergänzende Gutachten nicht vor, kann der Bauantrag gemäß § 72 I S 2 BauO NRW (BauO NRW 1995) ohne Prüfung des materiellen Baurechts zurückgewiesen werden.<sup>57</sup>

### 4. Erschließung

1. Der Anschluss einer Windenergieanlage an ein Verbundnetz zum Zweck der Stromeinspeisung gehört nicht zum bauplanungsrechtlichen Inhalt der Erschließung.
2. Ob die Investitionen für die Stromerzeugung durch eine Windenergieanlage im Außenbereich (einschließlich des zur Stromeinspeisung erforderlichen Anschlusses) wirtschaftlich oder energiepolitisch sinnvoll sind, ist keine von der Bauaufsichtsbehörde im Baugenehmigungsverfahren zu entscheidende Frage der (bebauungsrechtlichen) Zuständigkeit der Anlage.
3. Einer Windenergieanlage im Außenbereich, die als sonstiges Vorhaben gemäß § 35 II BauGB einzustufen ist, kann nicht ein Planungerfordernis im Sinne einer erforderlichen "Außenkoordination" als (allgemeiner) öffentlicher Belang (§ 35 III BauGB) entgegengehalten werden. Planungerfordernisse bedürfen vielmehr der Konkretisierung durch gemeindliche Bauleitplanung oder Ziele der Raumordnung und Landesplanung (einschließlich Regionalplanung), um als öffentlicher Belang (Ausweisung von Flächen zur Windenergienutzung) rechtliche Wirkung gegenüber Einzelvorhaben entfalten zu können (im Anschluss an BVerwGE 96, 95).

1. (zu LS 2) Die in § 35 III Satz 1, 3. Spiegelstrich BauGB angesprochenen Aufwendungen sind vor allem solche der Erschließung. Der Erschließungsträger soll davor bewahrt werden, zu einer (weiteren) Erschließung gedrängt zu werden, die zu dem städtebaulichen Nutzen in keinem angemessenen Verhältnis steht. Das gilt auch für die Unterhaltung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs einer Erschließungsanlage.<sup>58</sup>

### 5. Interkommunale Beteiligung bei der Ausweisung von Windparks

1. Zur Notwendigkeit, eine Nachbargemeinde neben der benachbarten Samtgemeinde als Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung eines Bebauungsplans für einen Windpark zu beteiligen.

Für die Unbeachtlichkeit nach § 214 I Nr. 1 BauGB kommt es nicht darauf an, aus welchen Gründen die Gemeinde einen Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt hat.

Zwischen Windparks sind gewisse Mindestabstände einzuhalten, um das Landschaftsbild nicht zu sehr zu beeinträchtigen. Für die Küstenregion mit ihren großen Sichtweiten ist ein Mindestabstand von 5 km (vgl. Erlass des MdI vom 11.7.1996 - 39.1-32346/8.4 "Festlegung von Vorrangstandorten für Windenergienutzung") ein nachvollziehbarer Orientierungswert.

Die Notwendigkeit von Abständen zwischen Windparks erfordert es nicht, dass eine Gemeinde bei der Planung eines Windparks von ihrer Gemeindegrenze einen Abstand einhält, der dem halben Abstand zwischen Windparks entspricht.

Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft durch Bebauungspläne dürfen nicht nur zeitlich befristet gesichert werden. Dies gilt auch dann, wenn die Gemeinde von einer zeitlich begrenzten Betriebszeit eines Windparks ausgeht.<sup>59</sup>

1. Zur Notwendigkeit, eine Nachbargemeinde neben der benachbarten Samtgemeinde als Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung eines Bebauungsplans für einen Windpark zu beteiligen.

Für die Unbeachtlichkeit nach § 214 I Nr. 1 BauGB kommt es nicht darauf an, aus welchen Gründen die Gemeinde einen Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt hat.<sup>60</sup>

Eine Gemeinde ist durch die beabsichtigte Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Gebiet einer benachbarten Gemeinde grundsätzlich nicht in ihrer Planungshoheit verletzt, wenn sie lediglich allgemein auf die negativen Folgen einer Beeinträchtigung der Landschaft für ihren Fremdenverkehr und Erholungswert hinweist.<sup>61</sup>

<sup>57</sup> OVG Münster, Urt. v. 5.2.2001 - 7 A 410/01 - BauR 2001, 1088 = NWVBl 2001, 353 = UPR 2001, 239 (LS).

<sup>58</sup> BVerwG, B. v. 5.1.1996 - 4 B 306/95 - NVwZ 1996, 597 = RdL 1996, 64 = UPR 1996, 154 = ZfBR 1996, 166 = NuR 1996, 252 = AgrarR 1996, 163 = BauR 1996, 363 = GewArch 1996, 256 = BBauBl 1996, 489 = RdE 1996, 141-143 = BWGZ 1997, 159 = BRS 58 Nr. 91 (1996) = NJ 1996, 223 (LS) = ZUR 1996, 157 (LS) = DÖV 1996, 522 (LS) = NJW 1996, 2591 (LS) = ZUR 1996, 269 (LS) (zu § 35 BauGB 1986).

<sup>59</sup> OVG Lüneburg, Urt. v. 14.9.2000 - 1 K 5414/98 - NVwZ 2001, 452 = ZfBR 2001, 134 = NdsVBl 2001, 91 = NdsRpfl 2001, 141 = ZUR 2001, 225 = NuR 2001, 294 = RdL 2001, 201 = BRS 63 Nr. 66 (2000) = DVBl 2001, 406 = UPR 2001, 120

<sup>60</sup> OVG Lüneburg, Urt. v. 14.9.2000 - 1 K 5414/98 - NVwZ 2001, 452 - ZfBR 2001, 134 = NdsVBl 2001, 91 = NdsRpfl 2001, 141 = ZUR 2001, 225 = NuR 2001, 294 = RdL 2001, 201 = BRS 63 Nr. 66 (2000) = DVBl 2001, 406 (LS) = UPR 2001, 120 (LS).

1. Die Gemeinde, die ihr Einvernehmen nach § 36 II S 2 BauGB nicht fristgerecht versagt hat, hat kein Klagerecht gegen die Baugenehmigung für das entsprechende Vorhaben.<sup>62</sup>

## 6. Eignungsgebiete als Ziele

1. Die Festlegung von Eignungsgebieten für die Nutzung der Windenergie in einem Regionalen Entwicklungsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt ist als Darstellung von "Zielen der Raumordnung" iSv § 35 III S 3 BauGB zu werten.

2. Insoweit genügt es, dass der Träger der Regionalplanung eine den Anlagenstandort ermöglichende Darstellung vorgenommen hat. Eine darüber hinausgehende standortsichernde Entscheidung durch Festlegung eines Vorrangsbereichs ist nicht erforderlich.

3. Um eine Ausweisung an anderer Stelle iSv § 35 III S 3 BauGB handelt es sich dann, wenn das Eignungsgebiet für die Nutzung der Windenergie an einer beliebigen anderen Stelle im Geltungsbereich des Regionalen Entwicklungsprogramms festgelegt worden ist. Zumindest genügt eine Ausweisung in der Nachbargemeinde.

4. Das Merkmal der Raumbedeutsamkeit iSv § 35 III S 2 BauGB ist nach der Zahl und der Anordnung der vorgesehenen Anlagen im Planungsraum und nach deren Größe unter Berücksichtigung der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten zu beurteilen. Dabei lässt sich eine zahlenmäßig definierte Obergrenze nicht nennen.

5. Eine Ausnahmesituation, in der die Ausschlusswirkung des § 35 III S 3 nicht greift, ist nicht bereits dann anzunehmen, wenn ein Vorhaben weniger als 20 ha in Anspruch nehmen soll.<sup>63</sup>

## 7. Bauplanungsrecht und Naturschutz

1. Die bauplanungsrechtlichen und die naturschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen für Vorhaben im Außenbereich haben einen eigenständigen Charakter und sind unabhängig voneinander zu prüfen.

2. Im Falle eines privilegierten Außenbereichsvorhabens (§ 35 I BauGB) unterliegt die Frage, ob dem Vorhaben nach § 35 I BauGB öffentliche Gründe entgegenstehen, und die naturschutzrechtliche Entscheidung nach § 8 III BNatSchG in Verbindung mit den entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen, der vollen gerichtlichen Kontrolle.<sup>64</sup>

Einzelfall einer erfolglosen Klage eines Wohnhauseigentümers im Außenbereich gegen benachbarte Windkraftanlage.<sup>65</sup>

1. Die Gemeinden sind durch § 35 III S 3 BauGB dazu ermächtigt, die möglichen Standorte von Windenergieanlagen restriktiv zu steuern, indem sie zugleich durch Darstellung von Vorrangzonen geeignete Standorte im Flächennutzungsplan positiv festlegen; dabei reicht die Ausweisung nur einer Vorrangzone aus.

2. Die Gemeinden haben bei dieser Ausweisung keine besondere Pflicht zur Förderung der Windenergie; sie sind auch nicht verpflichtet, einen wirtschaftlich optimalen Ertrag der Windenergienutzung sicherzustellen.

3. Die Ermittlung und Festlegung von Vorrangzonen für Windenergieanlagen setzt ein schlüssiges, hinreichend städtebaulich motiviertes Plankonzept für das gesamte Gemeindegebiet voraus; dieses kann an global und pauschalierend festgelegten Kriterien für die Ungeeignetheit der von der Ausschlusswirkung erfassten Bereiche ausgerichtet werden.

4. Bei der Festlegung von Tabu-Zonen aus Gründen des Immissionsschutzes können pauschale Abstände zu jeder schützenswerten Wohnbebauung angesetzt werden; diese Abstände können zulässigerweise auch auf einen vorbeugenden Immissionsschutz ausgerichtet werden und konkret für weitere Entwicklungen in den Blick genommene potenzielle Siedlungserweiterungsflächen mitberücksichtigen.

5. Auch aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Erholungsfunktion der Landschaft können bestimmte "Tabu-Flächen" aus der weiteren Prüfung ausgesondert werden.

6. Wird der Entwurf der Ausweisung einer Vorrangzone öffentlich ausgelegt, bedarf es bei der Bekanntmachung der Offenlegung keines ausdrücklichen Hinweises auf die sich aus § 35 III S 3 BauGB ergebende Ausschlusswirkung.

7. Eine Ausnahme von der regelmäßigen Ausschlusswirkung des § 35 III S 3 BauGB ist nur bei Vorliegen besonderer Umstände zu bejahen.

8. Eine zur Verunstaltung führende Wirkung von Windenergieanlagen ist nur anzunehmen, wenn es sich bei dem optisch betroffenen Bereich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung handelt oder wenn ein besonders grober Eingriff in das Landschaftsbild in Rede steht.<sup>66</sup>

1. Zur Bedeutung und zum Inhalt der - naturschutzrechtlichen - Verbandsklage iS von §§ 63, 65 BbgNatschG (NatSchG BB) im Lichte von Art 39 VIII BbgVerf (Verf BB).

<sup>61</sup> VG Koblenz, B. v. 24.7.2000 - 1 L 1756/00 KO - BauR 2000, 1714 = BRS 63 Nr. 208 (2000) = ZfBR 2001, 69 (LS).

<sup>62</sup> OVG Lüneburg, Urt. v. 18.3.1999 - 1 L 6696/96 - NVwZ 1999, 1003-1005 = RdL 1999, 206 = UPR 1999, 358 = ZfBR 1999, 285 = BauR 1999, 1150 = AgrarR 1999, 383 = NuR 2000, 47 = RdE 2000, 107 = VersorgW 2000, 162 = BRS 62 Nr. 112 (1999).

<sup>63</sup> VG Dessau, Urt. v. 22.11.2000 - A 121/99.DE - NVwZ-RR 2001, 423 = VwRR MO 2001, 138 = NuR 2001, 534 = UPR 2001, 240.

<sup>64</sup> BVerwG, Urtl v. 13.12.2001 - 4 C 3/01 -.

<sup>65</sup> VG Mainz, Urt. v. 11.12.2001 - 3 K 263/01.MZ

<sup>66</sup> OVG Münster, Urt. v. 30.11.2001 - 7 A 4857/00 - StuGR 2002, Nr. 1-2, 33 = Mitt NWStGB 2002, 46.

2. Zum Verhältnis der Veränderungssperre nach §§ 27, 28 BbgNatschG (NatSchG BB) und einer Genehmigung nach § 19 II BbgNatschG (NatSchG BB).

3. Zur Unzulässigkeit einer Umdeutung einer Genehmigung nach § 19 II BbgNatschG (NatSchG BB) in eine Befreiung nach § 72 BbgNatschG (NatSchG BB).

4. Zur Zulässigkeit einer Windkraftanlage in einem geplanten Landschaftsschutzgebiet.

1. Es kann dahinstehen, ob NatSchG BB § 65 S 1 Nr. 2 vor dem Hintergrund des Verf BB Art 39 VIII S 1 einer erweiternden verfassungskonformen Auslegung in dem Sinne bedarf, dass auch die Erteilung von Genehmigungen auf der Grundlage und nach Maßgabe von Unterschützstellungsverordnungen zur Verbandsklage berechtigt. Für ein dahingehendes Verständnis kann namentlich der Umstand sprechen, dass die Verbandsklagebefugnis anderenfalls letztlich zur Disposition des Ordnungsgebers stünde, der sie durch unterschiedliche Regelungstechniken der Zulassungstatbestände - nämlich Normierung von Genehmigungserfordernissen anstelle der Beschränkung auf die gesetzliche Befreiungsmöglichkeit - leerlaufen lassen könnte. Diese Konsequenz stünde im Widerspruch zu dem einschränkungslosen Regelungsgehalt des Verf BB Art 39 VIII S 1, der durch Verf BB Art 39 VIII S 3 lediglich mit einem Regelungsvorbehalt versehen ist.

2. Einzelfall des von vornherein gem NatSchG BB § 19 II nicht genehmigungsfähigen Vorhabens, da das Gebiet der gesetzlichen Veränderungssperre nach NatSchG BB § 27 III und § 28 II S 3 unterlag.

3. Einzelfall, in dem die Umdeutung eines Bescheids in eine Befreiung schon daran scheitert, dass der Bescheid nicht auch die materiell-rechtlichen Erfordernisse des NatSchG BB § 72 erfüllt.<sup>67</sup>

1. Die "Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung Biosphärenreservat Rhön" vom 12.9.1990<sup>68</sup> ist nach Art 9 III des Einigungsvertrages (EinigVtr) als Rechtsverordnung wirksam übergeleitet worden und gilt seit dem 3.10.1990 als thüringisches Landesrecht weiter.

2. Zu den Voraussetzungen einer Befreiung von dem in der Verordnung enthaltenen Verbot baulicher Anlagen im Außenbereich aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls für eine Windkraftanlage.<sup>69</sup>

## 8. Landschaftsbild

Nach § 35 III 1 Nr. 5 BauGB ist ein privilegiertes Außenbereichsvorhaben unzulässig, wenn das Vorhaben das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet. Vorhaben im Sinne dieser Vorschrift wie im Sinne von § 29 I BauGB ist die bauliche Anlage in ihrer durch die Nutzung bestimmten Funktion. Insoweit bilden der Baukörper und der Nutzungszweck eine Einheit. Sie verleiht dem Vorhaben seine prägende Gestalt. Gegenstand der Beurteilung und Genehmigung ist deshalb die Bausubstanz und ihre vorgesehene Nutzung. Diese umfassende rechtliche Betrachtungsweise ist auch dann geboten, wenn es zu klären gilt, ob eine Windkraftanlage dem Orts- und Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Bei der den Tatsachengerichten obliegenden wertenden Einschätzung kann die anlagentypische Drehbewegung der Rotorblätter als Blickfang nicht außer Betracht bleiben.<sup>70</sup>

Zur Verunstaltung des Landschaftsbildes durch zwei Windenergieanlagen außerhalb eines förmlich unter Natur- und Landschaftsschutz gestellten Bereichs.<sup>71</sup>

## 9. Veränderungssperre

1. Ein Bauantragsteller, dessen Baugesuch gerade im Hinblick auf eine von der Gemeinde beschlossene Veränderungssperre zurückgestellt oder abgelehnt worden ist, besitzt auch dann die für einen Normenkontrollantrag gegen die Veränderungssperre nach § 47 II 1 VwGO erforderliche Antragsbefugnis, wenn er nicht Eigentümer des Baugrundstücks ist.

2. Ein wirksamer Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans ist materiell-rechtliche Voraussetzung der Veränderungssperre; ist der Aufstellungsbeschluss in räumlicher Hinsicht nicht hinreichend bestimmt, hat dies die Nichtigkeit der Satzung über die Veränderungssperre zur Folge.

3. Eine Veränderungssperre dient in räumlicher Hinsicht nur dann der "Sicherung der Planung" im Sinne von § 14 I BauGB, wenn sie den nach Maßgabe des Aufstellungsbeschlusses zu bestimmenden Planbereich als äußerste Grenze für den Geltungsbereich der Veränderungssperre nicht überschreitet.<sup>72</sup>

## 10. Nachbarschutz

1. Dem Bewohner eines Hausgrundstücks, der keine dinglichen Rechte an diesem besitzt, stehen grundsätzlich keine baurechtlichen Abwehrrechte zu.

<sup>67</sup> VG Potsdam, Urt. v. 7.8.1997 - 1 K 3417/95 - NuR 1998, 675.

<sup>68</sup> GBl. DDR vom 1.10.1990, Sonderdruck Nr. 1476.

<sup>69</sup> OVG Weimar, Urt. v. 6.6.1997 - 1 KO 570/94 - ThürVGRspr 1997, 118 = NVwZ 1998, 983 = VwRR MO 1997, 78 = ThürVBl 1997, 258 = NuR 1998, 46 = ZUR 1998, 38 = NJ 1998, 49 (LS) = ZfBR 1998, 112 (LS) = NJ 1998, 49 mit Anm. Christian-W Otto = SächsVBl 1999, 140 mit Anm. Klaus Zehnder.

<sup>70</sup> BVerwG, B. v. 15.10.2000 - 4 B 69.01 -

<sup>71</sup> OVG Münster, Urt. v. 12.6.2001 - 10 A 97/99 - Info BRS 2001, Heft 5, 11 = GewArch 2001, 492 = BauR 2001, 1881 = NuR 2001, 710 = NWVBl 2002, 67.

<sup>72</sup> OVG Weimar, Urt. v. 16.5.2001 - 1 N 932/00 - NL-BzAR 2002, 34 = ThürVBl 2002, 74 = DVBl 2002, 283 (LS).

Eine nach § 36 I Nr. 6 BauGB privilegierte Windenergieanlage muss zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen (§§ 33 I S 1 Nr. 1, 3 I BImSchG, § 35 III Nr. 3 BauGB) durch Lärmimmissionen auf ein Wohnhaus im Außenbereich (§ 36 II BauGB) die für ein Mischgebiet (§ 6 BauNVO) geltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm von 45 dB(A) nachts- und 60 dB(A) tagsüber einhalten.

Zu den Problematiken des Schattenwurfs und des sog Disco-Lichteffektes bei Windenergieanlagen.

Zu der von Windenergieanlagen einzuhaltenden Abstandsfläche (§ 6 HBO (BauO HE)).<sup>73</sup>

1. Eine nach § 36 I Nr. 6 BauGB privilegierte Windenergieanlage muss zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen (§§ 33 I S 1 Nr. 1, 3 I BImSchG, § 35 III Nr. 3 BauGB) durch Lärmimmissionen auf einen nach § 36 I Nr. 1 BauGB privilegierten Aussiedlerhof die für ein Mischgebiet (§ 6 BauNVO) geltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm von 45 dB (A) nachts und 60 dB (A) tagsüber einhalten.

Zu den Problematiken des Schattenwurfs und des sog. Disco-Lichteffektes bei Windenergieanlagen. Zu der von Windenergieanlagen einzuhaltenden Abstandsfläche (§ 6 HBO (BauO HE)).<sup>74</sup>

1. Der Schutz wohngenutzter Grundstücke im Außenbereich gegen Immissionen von Windkraftanlagen ist nicht nach abstrakten Mindestabständen (Schutzabständen) zu bemessen; entscheidend sind vielmehr die besonderen Umstände des Einzelfalls, nach denen die Beachtung des (nachbarschützenden) Gebots der Rücksichtnahme zu beurteilen ist.

2. In die Abwägungsentscheidung sind insbesondere Art und Ausmaß der Immissionen und die schutzwürdigen Belange der Beteiligten einzustellen.

3. Die von einer Windkraftanlage ausgehenden Lärmimmissionen sind einer Beurteilung nach TA Lärm zugänglich.<sup>75</sup>

§ 25 II BImSchG rechtfertigt ein behördliches Einschreiten nur bei besonders gravierenden Einwirkungen. Nachbarschutz nach dieser Vorschrift kann nicht schon deshalb gewährt werden, weil gebietsbezogene Richtwerte der TA-Lärm nicht eingehalten werden.<sup>76</sup>

1. Fallen das Eigentum an einem Grundstück und das Eigentum an einer darauf errichteten baulichen Anlage gemäß § 95 I BGB auseinander, kann auch der Eigentümer der baulichen Anlage als Nachbar klagebefugt sein gegen Baugenehmigungen, die für die Errichtung baulicher Anlagen auf einem Nachbargrundstück erteilt werden.

2. Kann einer bereits errichtete Windkraftanlage durch eine weitere in der Hauptwindrichtung vor ihr zu errichtenden Anlage Wind vorenthalten werden, führt jedenfalls bei summarischer Betrachtung allein dieser Abschattungseffekt und der durch ihn verursachte Ertragsverlust nicht zu einer planungsrechtlichen Rücksichtslosigkeit im Sinne des § 35 III S 1 Nr. 3 BauGB.

3. Kann eine bereits errichteten Windkraftanlage in der Nachlaufströmung einer vor ihr zu errichtenden Windkraftanlage von Verwirbelungen erfasst werden, die zu einer erheblichen Mehrbelastung der Anlage und dadurch zu einem schnelleren Verschleiß von Anlagenteilen führen, kann darin je nach den Umständen des Falles eine schädliche Umwelteinwirkung im Sinne des § 35 III S 1 Nr. 3 BauGB liegen, die das später hinzutretende Vorhaben als rücksichtslos erscheinen lässt.

4. a) § 15 I S 2 BauO NRW (BauO NW 1995) hat nachbarschützenden Charakter.

b) Wer eine neue bauliche Anlage errichtet, muss nach § 15 I S 2 BauO NRW (BauO NW 1995) darauf achten, dass er die Bedingungen der Standsicherheit benachbarter Anlagen nicht in einer Weise verändert, mit welcher der Bauherr der benachbarten Anlage bei deren Errichtung und ordnungsgemäßer Unterhaltung nicht rechnen musste (wie OVG NRW, Beschluss vom 24.1.2000 - 7 B 2180/99 -).

c) Eine dem Bauherrn der zu errichtenden neuen Anlage zuzurechnende Gefährdung der benachbarten vorhandenen Anlage kommt auch dann in Betracht, wenn es besonderer, über den Regelfall deutlich hinaus gehender Sicherungs- und Wartungsmaßnahmen bedarf, um die Standsicherheit der bestehenden Anlage weiter (auf Dauer) zu gewährleisten (wie OVG NRW, Beschluss vom 24.1.2000 - 7 B 2180/99 -).<sup>77</sup>

1. Zur Beurteilung der Frage, ob die Standsicherheit bestehender baulicher Anlagen durch die Errichtung und Nutzung anderer baulicher Anlagen gefährdet wird (§ 15 I S 2 BauO NW (BauO NW 1995)), bedarf es näherer Abgrenzung der Verantwortungsbereiche der beiden betroffenen Bauherren.

2. Zu den Aspekten, die für die Abgrenzung dieser Verantwortungsbereiche bei Windenergieanlagen von Bedeutung sind.

3. Betreiber von Windenergieanlagen, die in Windparks aufgestellt werden, müssen von vornherein damit rechnen, dass ihnen die Aufstellung weiterer Windenergieanlagen nicht nur Wind nimmt, sondern auch weitere Auswirkungen auf die bestehende Windenergieanlage haben kann.<sup>78</sup>

<sup>73</sup> VG Gießen, Urt. v. 25.4.2001 - 1 G 853/01 -.

<sup>74</sup> VG Gießen, Urt. v. 20.3.2001 - 1 G 262/01 -.

<sup>75</sup> VG Potsdam, Urt. v. 6.7.2000 - 5 K 1459/98 - BauR 2000, 1910 (LS) = UPR 2001, 80

<sup>76</sup> OVG Greifswald, Urt. v. 28.6.2000 - 3 M 42/00 - VwRR MO 2001, 32.

<sup>77</sup> OVG Münster, Urt. v. 1.2.2000 - 10 B 1831/99 - BRS 63 Nr. 150 (2000).

<sup>78</sup> OVG Münster, Urt. v. 24.1.2000 - 7 B 2180/99 - NVwZ 2000, 1064 = RdL 2000, 139 = Städte- und Gemeinderat 2000, 27 = BauR 2000, 862 = RdE 2000, 201 = AgrarR 2001, 251 = BRS 63 Nr. 149 (2000) = EstT NW 2000, 148 (LS) = UPR 2001, 118 (LS).



1. Das Vorbringen, in einem Baugenehmigungsverfahren sei eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nach der UVP-Richtlinie (85/377 EWG) (EWGRL337/85UmsG) fehlerhaft unterblieben, ist nicht geeignet, eine nachbarrechtsrelevante Rechtsverletzung darzutun.

2. Bei einem in einem reinen Wohngebiet, jedoch in Randlage zum Außenbereich gelegenen Wohnhaus sind der Wohnnutzung Geräusche, die nach den Richtwerten der VDI-Richtlinie (VDIRL) 2058 oder der TA-Lärm beurteilt werden können, mit einem Beurteilungspegel von 55 dB(A) tagsüber und 40 dB(A) nachts zuzumuten.

3. Bei der Erstellung von Immissionsprognosen für Windkraftanlagen sind auch die Geräuschemissionen zu berücksichtigen, die entstehen, wenn die Windenergieanlage ihre Nennleistung erreicht.

4. Zur Frage der Rücksichtslosigkeit des Betriebs mehrerer Windkraftanlagen in Bezug auf eine benachbarte Wohnbebauung oder den Gesichtspunkten der Geräuscentwicklung, des Schattenwurfs, der Lichtreflexion und der optischen Wirkung.<sup>79</sup>

Einzelfall des rechtswidrigen Abbruchs einer Windkraftanlage, da die ursprünglichen Bekanntmachungen eines militärischen Schutzbereichs an einem Bekanntmachungsfehler litten und somit ein rechtswirksamer Schutzbereich nach dem Schutzbereichsgesetz (SchBerG) nicht existierte.<sup>80</sup>

1. Wer im Außenbereich wohnt, kann nur die Einhaltung der Grenzwerte verlangen, die nach den einschlägigen technischen Regelwerten für Mischgebiete erarbeitet sind, also Beurteilungspegel von 60 dB(A) tagsüber sowie 45 dB(A) nachts.

2. Auch nach der TA Lärm 1998 darf von dem gemessenen Wirkpegel ein Abzug von 3 dB(A) für Messunsicherheit vorgenommen werden.

3. Zur Zumutbarkeit der Auswirkungen einer Windenergieanlage wegen des Schattenwurfs und der durch die Drehbewegung hervorgerufenen "optisch bedrängenden Wirkung".<sup>81</sup>

1. Hat der Nachbar gegen eine Baugenehmigung für eine Windenergieanlage Widerspruch eingelegt und das Verwaltungsgericht den Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes abgelehnt, weil nach einer vorliegenden Lärmimmissionsberechnung der Betrieb der genehmigten Windenergieanlage nicht zu unzumutbaren Lärmbeeinträchtigungen führen werde, bleibt der Antrag auf Zulassung der Beschwerde erfolglos, mit dem der Antragsteller nur Einwände gegen die Brauchbarkeit und Aussagekraft der Schallimmissionsberechnung vorbringt, wenn diese Einwände keine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür ergeben, die Schallimmissionsberechnung könne ungeeignet sein, die Prognose zu tragen, der Betrieb der Anlage werde auf dem Grundstück des Antragstellers voraussichtlich nicht zu unzumutbaren Lärmbeeinträchtigungen führen.<sup>82</sup>

Der Inhaber eines dinglich gesicherten Wohnrechts hat keinen öffentlich-rechtlichen Abwehranspruch gegen eine Baugenehmigung für das Nachbargrundstück.<sup>83</sup>

1. Bei der Bewertung von Lärmimmissionen, die von Windenergieanlagen ausgehen, kann keine für alle Fälle gültige Formel angewendet werden. Die Entscheidung der Frage, ob das bauplanungsrechtliche Gebot der Rücksichtnahme verletzt ist, setzt stets eine Bewertung der besonderen Umstände des Einzelfalles voraus.

2. Bei der Frage, welche Lärmimmissionen einem Nachbarn noch zuzumuten sind, ist auf die TA-Lärm als Anhaltspunkt zurückzugreifen.

3. Bei der rechtlichen Bewertung der Auswirkungen durch Schattenwurf kann als Anhaltspunkt für die Zumutbarkeit dienen, dass Benutzer von Wohn- und Büroräumen an einem sonnigen Tag nicht länger als 30 Minuten je Tag und nach der statistischen Wahrscheinlichkeit maximal 30 Stunden im Jahr durch Schattenwurf beeinträchtigt werden. Dabei ist aber auch die Schattenintensität, die mit zunehmender Entfernung abnimmt, zu berücksichtigen.<sup>84</sup>

1. Bei Anwendung der TA Lärm ist nicht zu Gunsten des Bauherrn auf eine in einem früheren Verfahrensstadium geltende "günstigere" Fassung abzustellen, sondern auf den jeweils aktuellsten Stand.

2. Die Schutzwürdigkeit eines Grundstücks bestimmt sich bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 33 I BauGB nach dem künftigen Bebauungsplan.

3. Das Gebot der Rücksichtnahme darf nicht dazu dienen, fachgesetzliche Wertungen über die Zumutbarkeit von Immissionen im Wege einer "Gesamtbetrachtung" beiseite zu schieben.<sup>85</sup>

Der Schutz von Wohnbebauung gegen Immissionen von Windkraftanlagen ist - bei der Prüfung ihrer Zulässigkeit - nicht nach abstrakten Mindestabständen (ein Vielfaches der Gesamthöhe der Anlage) zu bemessen, sondern nach den konkret zu ermittelnden Immissionen. Zur Referenzwindgeschwindigkeit zur Beurteilung von Windkraftanlagen.<sup>86</sup>

<sup>79</sup> OVG Münster, B. v. 4.11.1999 - 7 B 1339/99 -.

<sup>80</sup> VG Minden, Urt. v. 28.10.1999 - 2 K 2441/97 - BauR 2000, 532 = IBR 1999, 594 mit Anm. Thomas Klindt.

<sup>81</sup> OVG Münster, B. v. 3.9.1999 - 10 B 1283/99 - NVwZ 1999, 1360.

<sup>82</sup> OVG Münster, Urt. v. 26.4.1999 - 10 B 573/99 - VG Minden 22.2.1999 9 L 2001/98.

<sup>83</sup> OVG Lüneburg, Urt. v. 20.4.1999 - 1 L 1374/99 - vorgehend VG Osnabrück 29.1.1999 2 A 44/98.

<sup>84</sup> OVG Greifswald, Urt. v. 8.3.1999 - 3 M 85/98 - NVwZ 1999, 1238 - NordÖR 1999, 361 - NuR 1999, 654 = VwRR MO 2000, 32 = UPR 2000, 73 = RdE 2000, 70 = VersorgW 2000, 160 = BRS 62 Nr. 109 (1999) = DVBl 1999, 1528 (LS) = NJ 1999, 611 (LS) = GewArch 2000, 128 (LS) = DÖV 2000, 434 (LS) = BBauBl 2000, Heft 4, 83 = IBR 2000, 42 m. Anm. Christian Scherer-Leydecker.

<sup>85</sup> VG Ansbach, Urt. v. 10.2.1999 - AN 9 K 98.1440 - BayVBl 2000, 121 = BImSchG-Rspr § 22 Nr. 133.

1. Mit der Neuregelung des § 212a I BauGB hat der Gesetzgeber keine materielle Bewertung der Interessen des Bauherrn und des die Baugenehmigung anfechtenden Nachbarn in dem Sinne vorgenommen, dass dem Interesse des Bauherrn an der sofortigen Vollziehbarkeit der Baugenehmigung regelmäßig ein höheres Gewicht zukommt.

2. Die Rechtmäßigkeit einer Baugenehmigung zur Errichtung mehrerer Windkraftanlagen in einem Windpark stellt sich bei summarischer Prüfung als offen dar, wenn die Anlagen unter bestimmten Bedingungen (Mitwind, höhere Windgeschwindigkeiten) an einem nächstgelegenen Wohngrundstück (Entfernung 565-750 m) Lärmimmissionen bewirken können, die über dem für die Nachtzeit relevanten Immissionsrichtwert liegen, die Baugenehmigung hierzu keine tauglichen Nebenbestimmungen (Auflage zur zeitweisen Abschaltung) enthält und zudem in längeren Zeiträumen (hier 80 Tage im Jahr und mehr) von den Anlagen hervorgerufene Lichteffekte in Form eines Schattenwurfes potenziell auf das Grundstück einwirken können.

3. Im Rahmen der allgemeinen Interessenabwägung können auch erhebliche wirtschaftliche Nachteile als Folge der einstweiligen Außervollzugsetzung der Baugenehmigung (hier für zwei von insgesamt neun Windkraftanlagen) ein vorrangiges privates Vollzugsinteresse des Bauherrn nicht begründen, wenn dem Bauherrn mögliche Betroffenheiten des Nachbarn bekannt waren und er gleichwohl ein Finanzierungskonzept erstellt hat, welches die sofortige Ausnutzbarkeit der gesamten Baugenehmigung zur Voraussetzung hat.<sup>87</sup>

1. Die am 1.1.1998 in Kraft getretene Neuregelung des § 212a I BauGB nF, nach der Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens keine aufschiebende Wirkung (mehr) haben, ist auch auf solche Drittwidersprüche anzuwenden, die vor dem 1.1.1998 erhoben worden sind. Dies hat zur Folge, dass eine kraft Gesetzes nach früherem Recht eingetretene aufschiebende Wirkung eines derartigen Drittwiderspruches ab dem 1.1.1998 entfallen ist. Dieser Wegfall der aufschiebenden Wirkung ist auch in anhängigen gerichtlichen Eilverfahren (einschließlich Beschwerdeverfahren) zu berücksichtigen.<sup>88</sup>

1. Zum Erlöschen nachbarlicher Abwehrrechte, wenn der Nachbar einen ihn in seinen Rechten verletzenden Zustand längere Zeit widerspruchslos hingenommen hat.<sup>89</sup>

### 11. Raumbedeutsamkeit

1. Die "Raumbedeutsamkeit" des Vorhabens ist ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal iSd § 35 III S 3 BauGB, wenn das Vorhaben als Ziel der Raumordnung an anderer Stelle ausgewiesen ist.

2. Ein Vorhaben im Außenbereich ist raumbedeutsam, wenn es Raum in Anspruch nimmt oder die räumliche Entwicklung oder die Funktion eines Gebiets beeinflusst (in Anlehnung an § 3 Nr. 6 ROG), dh, wenn es Auswirkungen auf die räumliche Struktur eines Gebiets hat.

3. Eine einzelne Windkraftanlage ist idR raumbedeutsam, wenn sie höher als 100 m ist und im Flachland oder im Übrigen auf einem ansteigenden Hang oder auf einer Bergkuppe errichtet werden soll.<sup>90</sup>

### 12. Natur- und Habitatschutz

Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft durch Bebauungspläne dürfen nicht nur zeitlich befristet gesichert werden. Dies gilt auch dann, wenn die Gemeinde von einer zeitlich begrenzten Betriebszeit eines Windparks ausgeht.<sup>91</sup>

1. Die Genehmigungsbehörde darf die Darstellung einzelner Standorte für Windkraftanlagen in einem Flächennutzungsplan von der Genehmigung auszunehmen, wenn Versagungsgründe nur für diese Standorte vorliegen. Das gilt auch dann, wenn der Flächennutzungsplan einer Samtgemeinde für jede Mitgliedsgemeinde einen Standort darstellt.

2. Zu den Voraussetzungen eines potenziellen Vogelschutzgebietes.

3. Die Eigenschaft eines Gebietes als potenzielles Vogelschutzgebiet ist in der Abwägung nach § 1 VI BauGB zu berücksichtigen.<sup>92</sup>

---

<sup>86</sup> OVG Lüneburg, B. v. 18.12.1998 - 1 M 4727/98 - NVwZ 1999, 444 - RdL 1999, 110 = NdsVBl 1999, 113 = BauR 1999, 621 = NdsRpfl 1999, 177 = VR 1999, 333 = AgrarR 1999, 385 = BRS 60 Nr. 196 (1998) = UPR 1999, 239 (LS) = ZfBR 1999, 231 (LS) = UPR 1999, 319 (LS), entgegen VGH Mannheim, 1998-04-16, 8 S 740/98, ESVGH 48, 232; OVG Münster, 1998-01-23, 7 B 2984/97, BauR 1998, 523..

<sup>87</sup> OVG Münster, B. v. 13.7.1998 - 7 B 956/98 - NVwZ 1998, 980-983 = ZMR 1998, 808 = BauR 1998, 1212 = NWVBl 1999, 18 = RdE 1999, 31 = NuR 1999, 292 = VR 1999, 257 = BRS 60 Nr. 193 (1998) = UPR 1998, 472 (LS) = ZfBR 1999, 55-56 (red. Leitsatz) = ZUR 1999, 172 (LS).

<sup>88</sup> OVG Münster, Urt. v. 23.1.1998 - 7 B 2984/97 - NVwZ 1998, 759 = NVwZ-RR 1998, 556 (LS) = Mitt NWStGB 1998, 82 = ZUR 1998, 90 = BauR 1998, 523 = UPR 1998, 237 = NWVBl 1998, 277 = RdE 1998, 243 = ZNER 1998, Nr. 2, 42 = BRS 60 Nr. 192 (1998) = DVBl 1998, 603 (LS) = BauR 1998, 862 m. Anm. Andreas Decker = NVwZ 1998, 926 m. Anm. Andreas Bundschuh.

<sup>89</sup> OVG Schl.-H. Urt. v. 26.3.1997 - 1 L 322/95; vgl. BVerwG, 8.1.1997 - 4 B 228.96 -.

<sup>90</sup> VG Weimar, Urt. v. 9.11.2000 - 1 K 654/00.We - ThürVBl 2001, 117 = NuR 2001, 536.

<sup>91</sup> OVG Lüneburg, Urt. v. 14.9.2000 - 1 K 5414/98 - NVwZ 2001, 452 - ZfBR 2001, 134- = NdsVBl 2001, 91 = NdsRpfl 2001, 141 = ZUR 2001, 225 = NuR 2001, 294 = RdL 2001, 201 = BRS 63 Nr. 66 (2000) = DVBl 2001, 406 (LS) = UPR 2001, 120 (LS).

<sup>92</sup> OVG Lüneburg, B. v. 14.9.2000 - L 2153/99ZfBR - 2001, 208 = NuR 2001, 333 = NdsRpfl 2001, 204 = BRS 63 Nr. 15 (2000) = DVBl 2001, 406 (LS)

1. Für Beeinträchtigungen, denen Menschen bei der Arbeit in einem Obstanbaugebiet durch nahe stehende Windenergieanlagen ausgesetzt werden, sind geeignete Beurteilungsgrundlagen nicht erkennbar.

2. Angesichts des Fehlens solcher Beurteilungsgrundlagen ist es nicht gerechtfertigt, wegen der Befürchtung wesentlicher Beeinträchtigungen der privilegierten landwirtschaftlichen Nutzung die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs gegen die Baugenehmigung für - ebenfalls privilegierte - Windenergieanlagen anzuordnen.<sup>93</sup>

1. Die Errichtung eines Windparks mit vier Windkraftanlagen ist ein nicht vermeidbarer und nicht ausgleichbarer Eingriff in Natur und Landschaft.

2. Bei der für deren Zulassung gemäß § 11 III NatSchG (NatSchG BW) erforderlichen Abwägung zwischen den für das Vorhaben streitenden Belangen einerseits und den gegen dieses sprechenden, durch den fehlenden Ausgleich berührten Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes handelt es sich um eine "echte" Abwägung der Behörde, die nicht in vollem Umfang der gerichtlichen Kontrolle unterliegt (im Anschluss an BVerwGE 85, 348, 362 und VGH Bad-Württ, VBIBW 1996, 468ff).

3. Das Ergebnis dieser Abwägung ist auch für die Anwendung des § 35 I und 3 BauGB verbindlich (im Anschluss an VGH Bad-Württ, NuR 1992, 188, 190).

4. Es ist verwaltungsgerichtlich nicht zu beanstanden, wenn die zuständige Behörde sich bei einem Standort in landschaftlich besonders reizvoller Lage gegen die Zulassung eines Windparks entscheidet.<sup>94</sup>

1. Auch vor Inkrafttreten des § 1a II Nr. 4 BauGB bestand zumindest ab dem 5.6.1994 die Pflicht, für Bauleitpläne, die "faktische Europäische Vogelschutzgebiete" oder "potenzielle FFH-Gebiete" beeinträchtigen können, eine Verträglichkeitsprüfung nach Art 6 FFH-Richtlinie (EWGRL 43/92) durchzuführen.

2. Die Genehmigung eines Flächennutzungsplans ist zu versagen, wenn die vorgesehene Nutzung ein "faktisches Europäisches Vogelschutzgebiet" oder ein "potenzielles FFH-Gebiete" beeinträchtigen könnte und keine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde.<sup>95</sup>

### 13. Streitwert

1. Im Zulassungsverfahren kommt eine Beiladung gemäß § 65 VwGO nicht in Betracht (wie VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 22.11.1999 - 8 S 2599/99 -, VBIBW 2000, S 148).

2. Bei einer Klage auf Erteilung einer Baugenehmigung für eine Windkraftanlage bemisst sich der Streitwert, wenn nicht im Einzelfall eine Wirtschaftlichkeitsberechnung einen konkreten wirtschaftlichen Nutzwert der Anlage ergibt, regelmäßig nach 1/10 ihres Substanzwertes.

3. Das Rechtsmittelgericht kann die Streitwertfestsetzung auch im Zulassungsverfahren gemäß § 25 II S 2 GKG von Amts wegen ändern.<sup>96</sup>

### 14. Energiefreileitungen – Mobilfunk – Sendemasten

1. Zu den rechtlichen Anforderungen an den behördlichen Nachvollzug der Vorhabensplanung im Rahmen des Enteignungsverfahrens zu Gunsten eines Energieversorgungsunternehmens.

2. Entstehen durch eine raumordnungsrechtlich genehmigte 110 kV-Freileitung erhebliche unvermeidbare und nicht im Sinne von § 11 II NatSchG (NatSchG BW) ausgeglichene Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Vogelwelt, so kann dieser Belang im Rahmen der naturschutzrechtlichen Abwägung (§ 11 III S 1 NatSchG (NatSchG BW)) auf Grund des öffentlichen Interesses an der Sicherstellung der Energieversorgung überwunden werden.

3. Enteignungsbetroffene, deren Grundstücke für die geplante Freileitung durch Überspannung in Anspruch genommen werden, können die Enteignung nicht mit dem Argument angreifen, die angeordneten Maßnahmen (hier: Abbau bestehender 20 kV-Mittelspannungsleitungen) seien keine ausreichenden ausgleichenden Ersatzmaßnahmen im Sinne von § 11 IV Nr. 2 NatSchG (NatSchG BW). Eventuelle Fehler des Ausgleichs- und Ersatzkonzepts würden sie nämlich nicht vor einer Inanspruchnahme ihrer Grundstücke bewahren (im Anschluss an BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, BVerwGE 100, 370).<sup>97</sup>

1. Von einem 40 m hohen Stahlgittermast für den Mobilfunk mit einer quadratischen Grundfläche von 2,5 m x 2,5 m gehen Wirkungen wie von einem Gebäude iSv § 6 X BauO NW (BauO NW 1995) aus.

2. Der von einem solchen Mast einzuhaltende Grenzabstand bestimmt sich nach den generellen für Gebäude maßgeblichen Regelungen; durch ministeriellen Erlass können die sich aus der Gesetzesanwendung ergebenden Konsequenzen nicht korrigiert werden.

<sup>93</sup> OVG Hamburg, Urt. v. 28.8.2000 - 2 Bs 180/00 - NVwZ 2001, 98 = NuR 2001, 52 = BRS 63 Nr. 112 (2000) = ZfBR 2001, 69 (LS) = UPR 2001, 80 (LS).

<sup>94</sup> VGH Mannheim, Urt. v. 20.4.2000 - 8 S 318/00 - ESvGH 50, 252 = NVwZ 2000, 1063 = VGHBW-Ls 2000, Beilage 7, B 4 = VBIBW 2000, 395 = NuR 2000, 514-516 = ZfBR 2001, 212 = NuR 2001, 274 = BRS 63 Nr. 114 (2000) = ET 2000, 696-697 = UPR 2001, 118 (LS) = BauR 2001, 680 (LS).

<sup>95</sup> VG Stade, Urt. v. 27.1.1999 - 2 A 772/97 - NuR 1999, 411.

<sup>96</sup> OVG Münster, B. v. 9.5.2000 - 7 B 371/00 - JurBüro 2001, 479.

<sup>97</sup> VGH Mannheim, Urt. v. 8.9.1999 - 10 S 1406/98 - NuR 2000, 455 = DVBl 2000, 830 (LS) = DÖV 2000, 696 (LS) = UPR 2000, 399 (LS).

3. Die Nichteinhaltung der in § 6 BauO NW (BauO NW 1995) vorgeschriebenen Maße für die notwendigen Abstandflächen löst regelmäßig einen Abwehranspruch des betroffenen Nachbarn aus.<sup>98</sup>

1. § 35 III 3 BauGB F. 1998 lässt andere öffentliche Belange unberührt, nach denen ebenfalls die Zulässigkeit einer Windenergieanlage im Außenbereich zu beurteilen ist. Das gilt auch für anderweitige Darstellungen in einem Flächennutzungsplan.<sup>99</sup>

1. Ein (fast 10 m hoher) Sendemast und ein durch eine Kabelbrücke mit ihm verbundenes Betriebsgebäude, die auf einem talseitig ca 1,6 m hohen Betonsockel stehen, können nicht in drei rechtlich gesondert zu würdigende Teile aufgespalten werden, die jeder für sich genommen verkehrsfrei wären, sondern sind als Anlage, die dem Fernmeldewesen dient (Nr 26 des Anhangs zu § 50 LBO (BauO BW)), anzusehen, so dass die hierfür vorgesehenen Begrenzungen (ua 5 m Höhe) gelten.

2. Wenn die Baurechtsbehörde rechtsirrig die Baugenehmigungsfreiheit eines Vorhabens annimmt und aus diesem Grunde die bei Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens notwendige Beteiligung der Gemeinde unterlässt, kann dies die Planungshoheit der Gemeinde verletzen. Begehrt die Gemeinde in einem solchen Fall, dass die Baurechtsbehörde die Beseitigung des ohne gemeindliche Beteiligung errichteten Vorhabens anordnet, setzt dies allerdings die Befugnis der Baurechtsbehörde zum Erlass einer Abbruchsanordnung voraus.<sup>100</sup>

1. Die in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Anlagen für die öffentliche Energieversorgung im Außenbereich (§ 35 I Nr. 4 BauGB) entwickelten Grundsätze gelten auch für Fernmeldeanlagen.

Anlagen für den Mobilfunk sind daher nur dann gem § 35 I Nr. 4 BauGB privilegiert, wenn sie einen spezifischen Standortbezug aufweisen, wobei allerdings eine "kleinliche" Prüfung nicht angebracht ist.<sup>101</sup>

## 15. Amtshaftung

1. Die Verzögerung einer Entscheidung über ein Baugesuch kann den Tatbestand einer Amtspflichtverletzung ausfüllen.

2. Zur amtspflichtwidrigen Rechtsanwendung bei der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit von Windkraftanlagen nach BauGB § 35 F: 1986-12-08 und der seit dem 1.01.1997 geltenden Fassung des BauGB § 35 F: 1996-07-30.<sup>102</sup>

## IV. Rohstoffsicherung

### 1. Kiesabbau

1. Zur Klagebefugnis einer Ortsgemeinde gegen eine ihr Gebiet betreffende fachplanerische Entscheidung.

2. Eine Ortsgemeinde kann durch die vom Flächennutzungsplan abweichende Zulassung eines Kiesabbaus allenfalls mittelbar in ihrer Planungshoheit beeinträchtigt sein. Auf Belange des Bodenschutzes, der Landwirtschaft oder der Wasserwirtschaft kann sie sich in diesem Zusammenhang zur Begründung einer Verletzung ihrer eigenen Rechte nicht berufen.

3. Einzelfall der Verdrängung öffentlicher Belange durch den Inhalt eines verbindlichen regionalen Raumordnungsplans.

4. Das Landesentwicklungsprogramm vom 13. Juni 1995 (LEP III) bewirkt nicht, dass Darstellungen eines verbindlichen regionalen Raumordnungsplans ohne weiteres unverbindlich werden.<sup>103</sup>

### 2. Kalksteinabbau

1. Rechtmäßige Versagung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für einen Kalksteinabbau, dem landwirtschaftsschutzrechtliche Vorschriften entgegenstehen, die als "andere öffentlich-rechtliche Vorschriften" im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ebenfalls Prüfungsmaßstab sind.<sup>104</sup>

### 3. Vorranggebiete

1. § 16 LWaldG (WaldG BB) steht im Einklang mit § 12 BWaldG. Der Landesgesetzgeber ist nicht gehindert, weitere Kategorien geschützten Waldes zur Verwirklichung des Erhaltungsgrundsatzes des § 9 BWaldG einzuführen. Ob dies unter der Begriffsbestimmung "Schutzwald" oder durch Schaffung einer eigenständigen Schutzkategorie erfolgt, ist ohne rechtliche Relevanz.

<sup>98</sup> OVG Münster, Urt. v. 10.2.1999 - 7 B 974/98 - NVwZ-RR 1999, 714 = BauR 1999, 1172 = BRS 62 Nr. 133 (1999) = UPR 1999, 359-360 (LS) = IBR 1999, 592.

<sup>99</sup> BVerwG, B. Urt. v. 3.6.1998 - 4 B 6/98 - NVwZ 1998, 960 = RdL 1998, 203 = NuR 1998, 484 = BauR 1998, 991 = ZfBR 1998, 262 = DÖV 1998, 927 = RdE 1998, 241 = Mitt NWStGB 1998, 355 = UPR 1998, 452 = IBR 1998, 398 = BauR 1998, 898 (LS) = StädteT 1998, 708 (LS) = BBauBl 1999, Heft 4, 81 (LS).

<sup>100</sup> VGH Mannheim, Urt. v. 28.4.1998 - 8 S 2713/97 - ESVGH 49, 74 (LS) = VGHBW-Ls 1998, Beilage 7, B 5 = NuR 1999, 279-281 = BWGZ 1999, 824 = BauR 1999, 1447 = BRS 60 Nr. 135 (1998).

<sup>101</sup> VGH Mannheim, Urt. v. 25.8.1997 - 8 S 1861/97 - NVwZ-RR 1998, 715 = NuR 1998, 149 = UPR 1998, 154 = VBIBW 1998, 144 = BauR 1998, 313 = BRS 59 Nr. 88 (1997) = BWGZ 1999, 368 = ZfBR 1998, 215 (LS).

<sup>102</sup> LG Rostock, Urt. v. 10.6.1999 - 4 O 359/98 - BauR 2000, 1078.

<sup>103</sup> OVG Koblenz, Urt. v. 29.7.1999 - 1 A 11871/98 - AS RP-SL 27, 402 = NuR 2000, 519 = UPR 2000, 80 (LS).

<sup>104</sup> VGH München, Urt. v. 8.8.1996 - 22 B 94.2465 - NuR 1997, 291 = BayVBl 1997, 630.

2. Das Normenkontrollgericht ist bei einer Schutzwaldausweisung nicht gehalten, seinerseits erstmals die konkreten Verhältnisse in der geforderten Weise zu ermitteln. Die Ermittlung und Aufbereitung des Tatsachenmaterials ist vielmehr Aufgabe der Behörde.

3. Die Darstellung eines Vorranggebietes Rohstoffsicherung im Vorentwurf eines Regionalplanes ist als sonstiges Erfordernis der Raumordnung iSv § 3 Nr. 4 ROG gemäß § 4 II ROG beim Erlass einer Schutzwaldverordnung zu berücksichtigen. Eine Verlagerung des Konfliktes zwischen den zu berücksichtigenden Belangen der Rohstoffsicherung und dem Schutzwald auf die untere Verwaltungsebene in das Verfahren zur Waldumwandlung wird dem Berücksichtigungsgebot nicht gerecht.<sup>105</sup>

1. Zur Effektivität der Beteiligung von Gemeinden an der Festsetzung von Vorrangflächen in Regionalplänen.<sup>106</sup>

#### **4. Abgrabung**

1. Wird im Wege der "Präzisierung" eine nachhaltig modifizierte Abgrabung (hier: deutlich geringere Tiefe, Verminderung der Abgrabungsmasse um 250.000 cbm u.a.) weiterverfolgt, so handelt es sich um ein neues Vorhaben.

2. Zur Ermittlung des planerischen Willens der Gemeinde, der Darstellung von Bereichen zur Gewinnung von Bodenschätzen im Flächennutzungsplan eine Konzentrationswirkung mit mittelbar negativer Bedeutung in Bezug auf für die Landwirtschaft dargestellte Flächen zuzuweisen, kann neben dem Erläuterungsbericht auch auf die Erwägungen des Rates bei der Behandlung von Anregungen und Bedenken im Planaufstellungsverfahren abgestellt werden (Fortführung der Rspr. des BVerwG zu Abgrabungskonzentrationszonen).

3. § 35 IV S 4 BauGB bezieht sich auf einen Planvorbehalt mit verschiedenen Vermutungswirkungen.

4. Werden nach Inkrafttreten des Flächennutzungsplans unter Nichtbeachtung der gewollten Konzentrationswirkung Abgrabungsgenehmigungen für Flächen außerhalb der dargestellten Abgrabungsbereiche erteilt, so ist dies weder regelmäßig ein Indiz gegen das vom Rat verfolgte Plankonzept noch führt dies ohne weiteres zur Gegenstandslosigkeit des Flächennutzungsplans mit dem mit ihm verfolgten städtebaulichen Konzept.

5. Die Gewinnerwartung aus einer Auskiesung mit anschließender Verfüllung (Bodenaushub) ist gem. § 13 I S 1 GKG pauschalierend mit einem Betrag von 7,- DM/cbm zu bewerten.<sup>107</sup>

1. § 48 I 2 BBergG hindert nicht daran, eine Fläche trotz vorhandener grundeigener Bodenschätze (Quarzkies) insgesamt unter Landschaftsschutz zu stellen und in der Verordnung allgemein Abgrabungen zu verbieten.<sup>108</sup>

### **V. Flughäfen**

#### **1. Festlegung von Standorten für Flughäfen**

1. Die in § 8 III Nr. 3 LplG (LPIG BW) getroffene Regelung, nach der im Regionalplan für die Region Stuttgart Standorte für regionalbedeutsame Infrastrukturvorhaben gebietsscharf auszuweisen sind, verstößt nicht gegen Art 28 II GG.

2. Sowohl die geplante Landesmesse als auch die Erweiterung des Flughafens Stuttgart sind regionalbedeutsame Infrastrukturvorhaben im Sinne des § 8 III Nr. 3 LplG (LPIG BW).

3. § 8 III Nr. 3 LplG (LPIG BW) verpflichtet die Region Stuttgart zu einer umfassenden Abwägung der von der Standortausweisung berührten öffentlichen und privaten Belange. Dazu gehören auch die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die Beantwortung der Frage, auf welche Weise und an welcher Stelle die mit dem Bau des regionalbedeutsamen Infrastrukturvorhabens unvermeidlich verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft ausgeglichen werden können, kann der Planungsträger einem gegebenenfalls nachfolgenden Planfeststellungsverfahren überlassen.

4. Ob die Voraussetzungen vorliegen, unter denen § 9 I S 2 in Verb mit VIII S 2 LplG (LPIG BW) die gesonderte Fortschreibung von fachlichen oder räumlichen Teilen eines Regionalplans zulässt, beurteilt sich nach den Verhältnissen im Zeitpunkt des Inkrafttretens der betreffenden Satzung.<sup>109</sup>

1. Die Änderungsgenehmigung nach § 8 V 1 LuftVG weist (auch) die Merkmale einer Planungsentscheidung auf.

2. Zielförmige Standortfestlegungen der Landesplanung können für andere Standorte eine Ausschlusswirkung entfalten.

3. Enthält eine fachrechtliche Zulassungsnorm eine Raumordnungsklausel, so erstreckt sich die Prüfung der gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen auch darauf, ob die raumordnungsrechtlichen Vorgaben wirksam sind.

4. § 28 I LuftVG ermächtigt nicht zu einer Enteignung für den Betrieb eines Sonderlandeplatzes im Sinne des § 49 II Nr. 2 LuftVZO, der ausschließlich der Befriedigung von Privatinteressen zu dienen bestimmt ist.<sup>110</sup>

---

<sup>105</sup> OVG Frankfurt (Oder), Urt. v. 24.2.2000 - 4 D 13/99.NE - RdL 2000, 246 = LKV 2000, 496 = NuR 2001, 161 = NJ 2000, 500 (LS) = UPR 2000, 399(LS).

<sup>106</sup> VGH München, Urt. v. 4.4.1995 - 8 N 90.1696, 88 N 92.181 - VGHE BY 48, 100 = GewArch 1996, 32-35 = BayVBl 1996, 81 = UPR 1996, 156.

<sup>107</sup> OVG Münster, Urt. v. 28.10.1997 - 10 A 4574/94 - ESfT NW 1998, 256-257 = ZfBR 1998, 160 = Städte- und Gemeinderat 1998, 223-227 = BRS 59 Nr. 246 (1997) = UPR 1998, 280 (LS) = BRS 59 Nr. 93 (1997) (LS).

<sup>108</sup> BVerwG, B. v. 25.8.1995 - 4 B 191/95 - NVwZ-RR 1996, 140 = UPR 1995, 447 = BauR 1995, 833 = NuR 1996, 86.

<sup>109</sup> VGH Mannheim, Urt. v. 19.12.2000 - 8 S 2477/99 - ESVGH 51, 125 = VGHBW-Ls 2001, Beilage 4, B 6 = VBIBW 2001, 266 = ZfBR 2001, 571 = UPR 2001, 457.

Die Ausweisung in dem gemeinsamen Landesentwicklungsplan für den engeren Verflechtungsraum Brandenburg-Berlin auf den Standort Flughafen Schönefeld, mit der der Ausbau dieses Flughafens zu einem internationalen Verkehrsflughafen Berlin-Brandenburg zu einem Ziel der Raumordnung und Landesplanung erklärt worden ist, ist nichtig. Durch die Festlegung auf den Standort Schönefeld und die zugleich vorgesehene Schließung der Flughäfen Tegel und Berlin-Tempelhof wird das durch den Landesplanungsvertrag begründete Erfordernis verpetzt, die betroffenen Gemeinden an einer beabsichtigten Standortentscheidung frühzeitig zu beteiligen. Sie seien nur an der Erarbeitung einer Erstfassung des gemeinsamen Landesentwicklungsplanes beteiligt worden, in der die Standortfrage noch ausdrücklich offen gelassen worden sei. Ferner sei durch die vorgenommene raumordnerische Festlegung des Standortes das grundlegende Gebot einer ausreichenden Abwägung der für und wider diesen Standort sprechenden Gründe verletzt.<sup>111</sup> Die Entscheidung bedeutet allerdings nicht, dass dieser Standort für den internationalen Verkehrsflughafen nicht mehr in Betracht kommt. Die Ungültigkeit der angegriffenen Festlegung schließt es nicht aus, dass eine durch Rechtsverordnungen getroffene raumordnerische Festlegung dieses Standortes, die ohne Verstoß gegen gesetzliche Anforderungen getroffen wird, insbesondere also unter Beteiligung der betroffenen Gemeinden und auf Grund einer ordnungsgemäßen Abwägung zu Stande gekommen ist, gültig sein könnte. <sup>112</sup>

Die Festlegung des Standortes des Flughafens Schönefeld im Landesentwicklungsprogramm widerspricht der Verfassung des Landes Brandenburg. Der gemeinsame Landesentwicklungsplan Standortsicherung Flughafen ist ein zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg abgestimmter Raumordnungsplan. Er ist in Gestalt einer Rechtsverordnung für das Gebiet des Landes Brandenburg in Geltung gesetzt worden. Der Landesentwicklungsplan Standortsicherung Flughafen regelt im Kern, dass Flächen in der Umgebung des geplanten Flughafens Berlin-Brandenburg International in Schönefeld von entgegenstehender Bebauung freizuhalten sind. Die fünf antragstellenden Gemeinden liegen südlich von Berlin in der Nähe des geplanten Flughafens. Das Verfahren vor dem OVG Frankfurt (Oder) ist bis zur Entscheidung des VerfG Potsdam ausgesetzt worden. Das Gericht soll klären, ob der Landesentwicklungsplan der Landesverfassung entspricht. Es ist zwar nicht erkennbar, dass die Verfassung des Landes Brandenburg einer Festlegung auf den Flughafenstandort Schönefeld generell entgegensteht. Die konkrete Festlegung im Landesentwicklungsprogramm ist aber in nicht verfassungsmäßiger Weise zustande gekommen. Zum einen sind die betroffenen Gemeinden nicht hinreichend beteiligt worden. Zum anderen hat der Gesetzgeber bei der Festlegung nicht alle sachlich bedeutsamen Belange zu Grunde gelegt sowie umfassend und in einer nachvollziehbaren Weise anhand der Maßstäbe der Raumordnung und Landesplanung gegeneinander abgewogen. Maßgebend ist vielmehr allein die unternehmerische Entscheidung der Länder Berlin und Brandenburg und des Bundes als Gesellschafter der Berlin Brandenburg Flughafen Holding GmbH gewesen. Die Verfassungswidrigkeit der gesetzlichen Festlegung im Landesentwicklungsprogramm kann das OVG indessen nicht selbst letztverbindlich feststellen, sondern muss insoweit eine Entscheidung des VerfG Potsdam einholen.<sup>113</sup>

---

<sup>110</sup> BVerwG, B. v. 7.11.1996 - 4 B 170.96 - NVwZ-RR 1997, 523 = UPR 1997, 106 = DVBl 1997, 434 = ZLW 1997, 276 = Buchholz 442.40 § 8 LuftVG Nr. 13 = NuR 1997, 397 = ZUR 1997, 103 (LS) = NZV 1997, 247 (LS) = DÖV 1997, 795 (LS) = Buchholz 406.28 § 5 ROG Nr. 2 (LS) = Buchholz 442.41 § 49 LuftVZO Nr. 2 (LS).

<sup>111</sup> OVG Frankfurt (Oder), B. v. 24.8.2001 – 3 D 4/99.NE -

<sup>112</sup> OVG Frankfurt (Oder), B. v. 24.8.2001 – 3 D 4/99.NE -

<sup>113</sup> OVG Frankfurt (Oder), B. v. 20.3.2002 – 3 D 26/99.NE -.